

# Metallarbeiter

Wochenschrift des Christlichen Metallarbeiterverbandes Deutschlands

Nummer 36

Duisburg, den 3. September 1932

33. Jahrgang

## Anträge an die 13. Verbands-Generalversammlung Satzungsänderungen

### § 3, Absatz e.

#### 1. Bremen:

Abfah e soll lauten:

Unterstützung bei Streit, Aussperrung und Maßregelung sowie Gewährung von Wander-, Umzugs-, Altersinvalidenunterstützung und Sterbegeld.

#### 2. Bocholt und Gelsenkirchen:

Die Worte „Erwerbslosen“ (Krankheit und Arbeitslosigkeit) sind zu streichen.

### § 4.

#### 3. Bielefeld:

Die Erörterung konfessioneller sowie parteipolitischer Streitfragen ist im Verbandsorgan (Schrift und Bild) und in den Versammlungen ausgeschlossen.

### § 5, Absatz 4.

#### 4. Gelsenkirchen:

Die Ziffern 1,— M und 0,50 M werden geändert in 0,30 RM und 0,10 RM.

### § 6, Absatz 2.

#### 5. Gelsenkirchen:

Nach dem Wort „Krankheit“ ist das Wort „Arbeit“ zu setzen.

### § 6, Absatz 4.

#### 6. Gelsenkirchen:

Der Mitgliedsausweis ist zu allen Veranstaltungen mitzubringen. Jeder Versammlungsbesuch ist im Mitgliedsausweis von der Versammlungsleitung durch entsprechenden Datumstempel zu bescheinigen. Das gleiche gilt für die Delegiertenwahlen.

### § 6, Absätze 5 und 5 a (neu).

#### 7. Gelsenkirchen:

Mitglieder, welche ohne vorherige genügende Entschuldigung den Verbandsveranstaltungen fernbleiben, verlieren dadurch für zwei Jahre ihre Anrechte auf Verbandsunterstützungen.

Mindestens halbjährlich sind alle Mitgliedsbücher durch den Vorstand der Ortsgruppe bzw. Verwaltungsstelle einer Kontrolle zu unterziehen und die geklebten Beitragsmarken abzustempeln.

### § 6, Absatz 6.

#### 8. Köln:

Jedes Mitglied ist für die pünktliche Beitragszahlung und Abstempelung der Marken selbst verantwortlich. Mindestens einmal im Jahre hat eine Vorlage des Mitgliedsbuches auf der Geschäftsstelle zwecks Nachkontrolle zu erfolgen. Einreden und Berufungen auf mangelhafte Bedienung und nicht richtiges Markenkleben seitens des Vertrauensmannes oder Einklassierers bleiben bei Unterstufungsfällen unberücksichtigt.

### § 7.

#### 9. Bielefeld:

Die Uebertrittsbeschränkung im 1. Satz des Absatz 2 ist vom 40. auf das 50. Lebensjahr zu erweitern.

### § 8, Absatz 1.

#### 10. Karlsruhe:

Das Eintrittsgeld beträgt in der I., II. und III. Beitragsklasse 1 RM und in der IV. und V. Beitragsklasse 0,20 RM.

#### 11. Dortmund, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Hilden, Hörde, Köln:

Das Eintrittsgeld beträgt in der I. und II. Beitragsklasse 0,50 RM, in der III. und IV. Klasse 0,30 RM, in der V. und in der A-Klasse 0,10 RM.

### § 8, Absatz 2.

#### 12. Bocholt:

Die Verbandsbeiträge werden entsprechend dem Beschluß des Verbandsvorstandes und -ausschusses sowie der beauftragten Kommission vom 13. Juni d. J. abgeändert.

#### 13. Stuttgart:

Der Beitrag beträgt pro Woche in Beitragsklasse I 1,25 RM, in Beitragsklasse II 1,05 RM, in Beitragsklasse III 0,85 RM, in Beitragsklasse IV 0,60 RM, in Beitragsklasse V (für Lehrlinge) 0,20 RM.

Die gesamten Beitragseinnahmen werden an die Hauptklasse abgeführt. Zur Bestreitung der örtlichen Ausgaben erhalten die Verwaltungsstellen mit besoldeten Angestellten 20 %, diejenigen ohne besoldete Angestellte 12 % der gesamten Einnahmen zurückvergütet.

#### 14. Hilden und Sterkrade:

Der Beitrag beträgt pro Woche in Beitragsklasse I 1 RM, in Beitragsklasse II 0,80 RM, in Beitragsklasse III 0,60 RM, in Beitragsklasse IV 0,40 RM, in Beitragsklasse V 0,20 RM.

#### 15. Beled:

Die Beiträge betragen: I. Klasse 0,90 RM, II. Klasse 0,70 RM, III. Klasse 0,50 RM, V. Klasse 0,10 RM.

#### 16. Gelsenkirchen:

Der Beitrag beträgt pro Woche in Beitragsklasse I 0,80 RM (Pflichtklasse für männliche Sacharbeiter über 21 Jahre), in Beitragsklasse II 0,65 RM (Pflichtklasse für männliche Sacharbeiter von 19 bis 21 Jahren und für Hilfsarbeiter über 21 Jahre), in Beitragsklasse III 0,50 RM (Pflichtklasse für Sacharbeiter nach beendeter Lehrzeit bis zum 19. Lebensjahre, für Hilfsarbeiter von 19 bis 21 Jahren und für Arbeiterinnen über 21 Jahre), in Beitragsklasse IV 0,30 RM (Hilfsarbeiter von 17 bis 19 Jahren und für Arbeiterinnen von 19 bis 21 Jahren), in Beitragsklasse V 0,15 RM (Pflichtklasse für Lehrlinge, Hilfsarbeiter von 14 bis 17 Jahren und Arbeiterinnen unter 19 Jahren).

#### 17. Delfau:

Die Hauptklassenbeiträge werden festgesetzt wie folgt: I. Klasse 0,80 RM, II. Klasse 0,60 RM, III. Klasse 0,50 RM, IV. Klasse 0,40 RM, V. Klasse 0,10 RM. Außerdem wird die A-Marke auf 0,30 RM erhöht, damit der Arbeitslose seine Anwartschaft auf die Invalidenklasse nicht unterbricht.

#### 18. Lüdenscheid:

Der Beitrag beträgt pro Woche in der I. Klasse 0,70 RM, in der II. Klasse 0,50 RM, in der III. Klasse 0,40 RM, in der IV. Klasse 0,30 RM, in der V. Klasse 0,20 RM, jeweils zuzüglich Lokalzuschlag.

Neben diesen Beiträgen wird ein Sonderbeitrag für die Altersinvalidenklasse erhoben, der auf besonderem Markenfeld jede Woche entrichtet werden muß. Die Beiträge für die Altersinvalidenklasse gelten nur in Verbindung mit einem geleisteten Wochenbeitrag. Nur die Mitglieder, die zur Altersinvalidenklasse übergetreten

sind und eine Bescheinigung im Mitgliedsbuch nachweisen können, sind von der Entrichtung des laufenden Wochenbeitrages befreit.

Für die Altersinvalidenklasse wird ein Wochenbeitrag erhoben, in der I. und II. Klasse 0,30 RM, in der III. Klasse 0,20 RM.

Die bis zum 1. Januar 1933 geleisteten Vollbeiträge werden für den Bezug der Altersinvalidenunterstützung in Anrechnung gebracht. Für alle nach dem 1. Januar 1933 geleisteten Beiträge kommt nur die Altersinvalidenmarke in Anrechnung und nur insoweit, wie auch für die gleiche Zeit Vollbeiträge geleistet worden sind oder infolge Krankheit oder Arbeitslosigkeit ein Wochenbeitrag der Erwerbslosenklasse gezahlt worden ist.

19. Dillingen:

Die Generalversammlung wolle eine neue Regelung der Beiträge unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte vornehmen: Anpassung der Beiträge an die heutige Lohnhöhe unter Beseitigung sämtlicher Unterstützungen, mit Ausnahme von Streik-, Sterbe- und der Altersinvalidenunterstützung.

20. Sündenburg:

Für Oberschlesien ist entsprechend den schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen nach Fortfall der Erwerbslosenunterstützung (Krankheit und Arbeitslosigkeit) eine weitergehende Senkung der Beiträge erforderlich.

21. Nürnberg:

Für Arbeiterinnen nach dem 20. Lebensjahr ist eine neue IIIa-Klasse ohne Anspruch auf Altersinvalidenunterstützung zu schaffen. Der Gesamtbeitrag dieser Klasse in Höhe von 0,60 RM würde aufgeteilt ergeben: Hauptklasse 0,50 RM, Lokalzuschlag 0,10 RM.

Der Hauptklassenbeitrag für Lehrlinge wird von 0,20 RM auf 0,10 RM gesenkt.

§ 8, Absatz 3.

22. Dortmund:

Mitglieder, welche invalide werden und sich Anspruch auf das Sterbegeld (§ 15) und Rechtsschutz (§ 18) sichern wollen, zahlen einen Invalidenbeitrag von 0,30 RM in 14 Tagen. Andere Unterstützungen stehen diesen Mitgliedern nicht zu.

23. Gelsenkirchen:

Hinter das Wort „Sterbegeld“ einsetzen: „und Rechtsschutz“.

§ 8, Absatz 4.

24. Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln, Mülheim, Sterkrade, Velbert, M. Gladbach:

Aus dem Arbeitsverhältnis wegen Arbeitsmangels oder Invaliderität ausgeschiedene Mitglieder, die die Anwartschaft auf Altersinvalidenunterstützung gemäß § 16 der Verbandsfassung wegen zuwenig geleisteter Beiträge noch nicht erreicht haben, aber Anspruch auf Altersinvalidenunterstützung erwerben wollen, können, wenn sie mindestens 416 anrechnungsfähige Beiträge der I oder II. Beitragsklasse bezahlt haben, durch Zahlung eines Wochenbeitrages von 0,40 RM (Altersinvalidenbeitrag) ihre Anwartschaft erwerben. Diesen Mitgliedern kann die Hälfte der im § 16 vorgesehenen Unterstützung gewährt werden. Andere Unterstützungen außer der Sterbeunterstützung stehen diesen Mitgliedern nicht zu.

§ 8, Absatz 4 a (neu).

25. Bochum, Brandenburg, Breslau, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Sündenburg, Sörde, Jauer, Karlsruhe, Kiel, Köln, Ludwigshafen, Neheim, Offenbach, Sterkrade, Stuttgart, Velbert:

Aus dem Arbeitsverhältnis wegen Arbeitsmangels oder Invaliderität ausgeschiedene Mitglieder, die ihre Beitragsleistung zum Bezug der Altersinvalidenunterstützung wohl erfüllt, aber das vorgeschriebene Lebensalter noch nicht erreicht haben oder noch kein Invalide sind, können durch Zahlung eines Wochenbeitrages von 0,40 RM (Altersinvalidenbeitrag) die Anwartschaft auf volle Unterstützung erwerben.

26. Nürnberg, Beleda:

Nach den Worten „in Beitragsklasse II“ wird eingefügt: „von 0,20 RM in Beitragsklasse III“.

27. Gelsenkirchen:

Bei § 8, Ziffer 4, wird hinter das Wort „Altersinvalidenunterstützung“ eingesetzt: „und Rechtsschutz“. Ferner werden die Worte „kann die Hälfte“ gestrichen und dafür eingesetzt: „werden zwei Drittel“. Folgender Satz soll neu angehängt werden: „Die hier genannten Wochenbeiträge gelten auch während der Bezugszeit der Altersinvalidenunterstützung.“

§ 8, Absatz 5.

28. Berlin II:

Ausgesteuerte arbeitslose Mitglieder sind berechtigt, Arbeitslosenmarken im Werte von 0,40 RM zu kassen, welche auf die

Anwartschaft der Altersinvalidenunterstützung in Anrechnung gebracht werden. Von dieser Marke verbleiben wie bisher bei der Arbeitslosenmarke 0,10 RM der Lokalkasse.

29. Sündenburg, Nürnberg:

Ausgesteuerte arbeitslose Mitglieder zahlen bis zur Wiederaufnahme der Arbeit einen Arbeitslosenbeitrag von 0,10 RM pro Woche. Diese Mitglieder sichern sich damit ihre bisherige Mitgliedschaft.

30. Bocholt, Duisburg, Gelsenkirchen, Hilden, Olpe, Siegburg, Sterkrade, Stuttgart:

Ausgesteuerte arbeitslose Mitglieder zahlen bis zur Wiederaufnahme der Arbeit einen Arbeitslosenbeitrag. In einem späteren Unterstützungsfalle können diese Arbeitslosenbeiträge in Vollbeiträge umgerechnet und auf die Mitgliedschaftsdauer angerechnet werden. Die Weiterversicherung und Aufrechterhaltung der Rechte in der Altersinvalidenversicherung wird den ausgesteuerten arbeitslosen Mitgliedern dadurch ermöglicht, wenn sie neben dem jeweiligen Arbeitslosenbeitrag den Beitrag zur Pensionskasse zahlen, den die Mitglieder der I. oder II. Klasse abführen.

Die bisher gezahlten Arbeitslosenmarken werden diesen Mitgliedern in Vollbeiträge umgerechnet und berechtigen zur Unterstützung nach § 16 der Verbandsfassung.

31. Düren, Eschweiler, Stolberg:

Zu § 8, Ziffer 5, 2. Satz, in Verbindung mit § 16 der Fassungen:

Die während der Arbeitslosigkeit geleisteten Arbeitslosenmarken werden im Falle, daß Invaliderität eintritt und die sonstigen Voraussetzungen für den Bezug der Altersinvalidenunterstützung gegeben sind, zu 50 % in Anrechnung gebracht.

32. Bochum, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Sörde, Köln, Krefeld, Mülheim, Rheinhausen, Velbert:

Arbeitslose Mitglieder zahlen bis zur Wiederaufnahme der Arbeit einen Arbeitslosenbeitrag pro Woche. Diese Mitglieder sichern sich damit ihre bisherige Mitgliedschaft und Anwartschaft auf Unterstützungen. Die Arbeitslosenbeiträge werden bei späteren Unterstützungsfällen, auch den im § 16 vorgesehenen, derart angerechnet, daß 4 bzw. 5 Arbeitslosenbeiträge einem Vollbeitrag der I. oder II. Beitragsklasse gleichgestellt werden.

33. Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln, Magdeburg, Sterkrade, Stuttgart, Velbert, Witten:

§ 8, Ziffer 5, neuer Absatz:

Die geleisteten Beiträge in der 4. und 5. Beitragsklasse werden beim Übergang in Vollklassen ihrem Geldwert entsprechend in Vollbeiträge umgerechnet.

§ 8, Absatz 6.

34. Bocholt:

Kranke Mitglieder können für die Zeit der Krankheitsdauer beitragsfreie Marken bis zu 26 Wochen kassen. Ist ein Mitglied nach diesem Zeitraum noch nicht wieder hergestellt, wird dasselbe bis zur Genesung der Invalidenklasse oder auf Antrag der Altersinvalidenklasse überwiesen.

35. Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln, Stuttgart, Velbert:

§ 8, Ziffer 6, wird gestrichen. Die neue Ziffer 6 soll folgendermaßen lauten:

Mitglieder, die in erheblicher Kurzarbeit beschäftigt werden, können auf besonderen Antrag bei ihrer Ortsverwaltung von der Verpflichtung, Vollbeiträge zu zahlen, zum Teil befreit werden, und zwar nach folgenden Richtlinien:

1. bei 6 bis 8 Feiertagen pro Monat: drei Vollbeiträge und ein Arbeitslosenbeitrag;
2. über 8 Feiertagen pro Monat: ein Vollbeitrag und drei Arbeitslosenbeiträge.

§ 8, Absatz 8.

36. Dortmund, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Nürnberg, Sterkrade:

Absatz 8 wird gestrichen.

§ 8, Absatz 9.

37. Gelsenkirchen, Hilden, Stuttgart:

Den einzelnen Ortsverwaltungen steht es frei, zur Bestreitung der lokalen Ausgaben einen besonderen Beitrag unter Zustimmung des Hauptvorstandes zu erheben. Die Nichtzahlung dieser Lokalbeiträge hat den Verlust der Unterstützungen zur Folge. Die Lokalbeiträge sollen in der Regel in den vier ersten Beitragsklassen 0,20 RM und in der Lehrlingsklasse 0,10 RM betragen. Höhere Lokalzuschläge wie diese bedürfen der besonderen Genehmigung des Hauptvorstandes.

§ 8, Absatz 10.

38. Dortmund, Düsseldorf:

Noch nicht unterstützungsberechtigte Mitglieder, welche arbeitslos oder erwerbsunfähig sind, zahlen einen Arbeitslosenbeitrag pro Woche. Diese Beiträge werden nach § 8, Ziffer 5, bei späteren Unterstützungsfällen umgerechnet.

39. Stuttgart:

Alte Fassung wird gestrichen. An deren Stelle folgender Satz: Arbeitslose und kranke Mitglieder, welche keinerlei Unterstützung beziehen, können ihre Mitgliedschaft durch monatliche Zahlung einer A-Marke (§ 8, Absatz 5) aufrechterhalten.

40. Selsenkirchen:

§ 8, Ziffer 10, ist zu streichen.

§ 8, Absatz 11.

41. Offenbach:

Unterstützungsberechtigte Mitglieder zahlen auch in Unterstützungsfällen während der ganzen Dauer des Unterstützungsfalles die Vollbeiträge ihrer seitherigen Klasse regelmäßig weiter. Diese sind bei der Auszahlung von der Unterstützung in Abzug zu bringen.

42. Dortmund, Duisburg, Düsseldorf, Essen, Selsenkirchen, Hamm, Sörde, Karlsruhe, Köln, Mülheim, Sterkrade, Velbert:

§ 8, Absatz 11, 2. Satz:

Mitglieder, welche Altersinvalidenrente beziehen, zahlen für die Dauer des Rentenbezuges den Altersinvalidenbeitrag von 0,40 RM wöchentlich.

§ 8, Absatz 13.

43. Dortmund, Düsseldorf, Essen, Karlsruhe, Köln, Offenbach, Velbert:

Ziffer 13 wird auf Grund der vorstehenden Anträge abgeändert mit folgendem Nachsatz:

Für die vor Inkrafttreten dieser Satzung nach anderen Grundsätzen vom Hauptvorstand zur Altersinvalidenklasse bereits zugelassenen Mitglieder kommen dieselben Vergünstigungen in Frage wie die in Ziffer 4 vorgesehenen.

§ 8, Absatz 14 (neu).

44. Bielefeld, Ludwigshafen:

Die Beiträge, die für die Altersinvalidenunterstützung bezahlt werden, sollen getrennt verwaltet und das Geld zu keinen anderen Zwecken verwendet werden.

45. Stuttgart:

§ 9 (neue Fassung).

1. Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und Krankheit.

An Mitglieder, welche mindestens ein Jahr dem Verbandsangehören und für diese Zeit 52 volle Wochenbeiträge bezahlt haben, kann eine Erwerbslosenunterstützung (bei Arbeitslosigkeit und Krankheit) nach folgenden Bestimmungen gewährt werden:

Erwerbslosenunterstützung wird gezahlt bei einer Mitgliedschaftsdauer von	Für die Dauer von 6 Monaten in Beitragssklasse		
	pro Monat RM	pro Monat RM	pro Monat RM
52—156 Wochen . . . . .	6.—	4.50	3.—
157—312 " . . . . .	7.—	5.50	3.50
313—468 " . . . . .	8.—	6.50	4.—
469—624 " . . . . .	9.—	7.50	4.50
über 625 " . . . . .	11.—	8.50	5.50

2. Die Gesamtsumme der in sechs aufeinanderfolgenden Monaten zu erhebenden Erwerbslosenunterstützung darf betragen:

Bei einer Mitgliedschaftsdauer von	In Klasse		
	I RM	II RM	III RM
52—156 Wochen . . . . .	36.—	27.—	18.—
157—312 " . . . . .	42.—	33.—	21.—
313—468 " . . . . .	48.—	39.—	24.—
469—624 " . . . . .	54.—	45.—	27.—
über 625 " . . . . .	66.—	51.—	33.—

3. Die Auszahlung der Unterstützung beginnt, wenn das Mitglied in der gesetzlichen Erwerbslosenfürsorge (Arbeitslosenver-

sicherung, Krankenkasse) ausgesteuert ist. Ist das Mitglied in der gesetzlichen Erwerbslosenfürsorge in der Zeit vom 1. bis zum 15. eines Monats ausgesteuert, so wird die Verbandsunterstützung erstmalig am 15. des nächsten Monats ausgezahlt. In denjenigen Fällen, in denen das Mitglied in der Zeit vom 15. bis zum Ende eines Monats in der gesetzlichen Erwerbslosenunterstützung ausgesteuert ist, wird die Verbandsunterstützung erstmalig am 1. des nächsten Monats ausgezahlt.

4. Die Unterstützung darf nur ausgezahlt werden, wenn das Mitglied vom Beginn der Erwerbslosigkeit (bei Arbeitslosigkeit und Krankheit) bis zum Eintritt des Unterstützungsanspruches den in der Verbandsfassung (§ 8, Absatz 5) festgesetzten Erwerbslosenbeitrag entrichtet hat. Dieser Beitrag ist auch während der Unterstützungsdauer weiterzuzahlen.

5. Das erwerbslose Mitglied ist verpflichtet, seinen Anspruch auf die Erwerbslosenunterstützung des Verbandes dadurch nachzuweisen, daß es eine Bescheinigung der gesetzlichen Erwerbslosenfürsorge (Arbeitslosenversicherung, Krankenkasse) beibringt, wonach es in der gesetzlichen Erwerbslosenfürsorge ausgesteuert und noch erwerbslos ist.

6. Ein Mitglied, welches seine volle Unterstützung laut § 9, Absatz 2, ohne Unterbrechung voll erhalten hat, muß bis zum Wiederbezug einer dieser Unterstützungen 78 Vollbeiträge bezahlt haben.

Kurzarbeiterhilfe.

Bei Kurzarbeit (Feierschichten) von mehr als 8 Arbeitstagen im Monat wird folgende Hilfe gewährt:

Bei einem Ausfall von 21 Arbeitstagen im Monat 3 Vollbeiträge.

Bei einem Ausfall von 14 Arbeitstagen im Monat und mehr 2 Beiträge.

Bei einem Ausfall von 8 Arbeitstagen im Monat und mehr 1 Beitrag.

Die Beiträge gelten als Unterstützung und sind auf die Gesamtunterstützung, § 9, Absatz 2, anzurechnen.

46. Witten.

§ 9 der Satzung soll folgenden Wortlaut erhalten:

1. An Mitglieder, welche mindestens ein Jahr dem Verbandsangehören und für diese Zeit volle 52 Wochenbeiträge bezahlt haben, kann eine Erwerbslosenunterstützung gezahlt werden nach folgenden Bestimmungen:

Unterstützungstag bei einer Mitgliedschaft von	Für die Dauer von fünf Monaten Beitragssklasse		
	I pro Monat RM	II pro Monat RM	III pro Monat RM
52 bis 208 Wochen . . . . .	6.—	4.50	3.—
209 " 364 " . . . . .	7.—	5.50	3.50
365 " 520 " . . . . .	8.—	6.50	4.—
521 " 676 " . . . . .	9.—	7.50	4.50
über 677 " . . . . .	11.—	8.50	5.50

2. Die Auszahlung der Unterstützung beginnt, wenn das Mitglied in der gesetzlichen Erwerbslosenfürsorge ausgesteuert ist. Die erste Unterstützungszahlung erfolgt in dem der Aussteuerung folgenden Monate.

3. Die Unterstützung darf nur gezahlt werden, wenn das Mitglied vom Beginn der Erwerbslosigkeit an bis zum Eintritt des Unterstützungsanspruches den in der Verbandsfassung (§ 8, Absatz 5) festgesetzten Erwerbslosenbeitrag entrichtet hat. Dieser Beitrag ist auch während der Unterstützungsdauer zu zahlen.

4. Das erwerbslose Mitglied ist verpflichtet, seinen Anspruch auf die Erwerbslosenunterstützung des Verbandes dadurch nachzuweisen, daß es eine Bescheinigung der gesetzlichen Erwerbslosenfürsorge oder Krankenkasse beibringt, wonach es ausgesteuert und noch erwerbslos oder erwerbsunfähig ist.

5. Hat ein Mitglied den Gesamtbetrag der Erwerbslosenunterstützung des Verbandes innerhalb 12 Monaten, vom ersten Erhebungstage an gerechnet, erhalten, so muß es, vom letzten Erhebungstage an gerechnet, wieder 78 Vollbeiträge entrichtet haben, bevor es erneut in den Genuß der Unterstützung kommen kann.

Kurzarbeiterhilfe.

Bei Kurzarbeit oder Feierschichten, die im Monat mehr als ein Viertel der normalen Arbeitszeit betragen, wird dem Mitgliede eine Beihilfe gewährt, und zwar für die ersten zwei weiteren Feierschichten zwei weitere Vollbeiträge.

V. Unterstühtungen.

§ 9, Ziffer 1 und 2.

47. Karlsruhe:

1. An Mitglieder, welche mindestens ein Jahr dem Verbands angehören und für diese Zeit volle 52 Wochenbeiträge entrichtet haben, kann eine Erwerbslosenunterstützung (bei Arbeitslosigkeit und Krankheit) nach folgenden Bestimmungen gewährt werden:

Erwerbslosenunterstützung wird gezahlt bei einer Mitgliedschaftsdauer von	Nach Ablauf eines Monats sechs bis zwölf Monate lang in den Klassen (pro Monat)				
	I RM	II RM	III RM	IV RM	V RM
52 bis 156 Wochen (6 Monate lang)	6.—	5.—	4.—	3.—	2.—
157 " 260 " (7 " " )	6.—	5.—	4.—	3.—	2.—
261 " 364 " (8 " " )	6.—	5.—	4.—	3.—	2.—
365 " 468 " (10 " " )	6.—	5.—	4.—	3.—	2.—
über 468 " (12 " " )	6.—	5.—	4.—	3.—	2.—

2. Die Gesamtsumme der in 18 aufeinanderfolgenden Monaten zu erhebenden Erwerbslosenunterstützung darf betragen:

Bei einer Mitgliedschaftsdauer von	In Klasse				
	I RM	II RM	III RM	IV RM	V RM
52 bis 156 Wochen . .	36.—	30.—	24.—	18.—	12.—
157 " 260 " . .	42.—	35.—	28.—	21.—	14.—
261 " 364 " . .	48.—	40.—	32.—	24.—	16.—
365 " 468 " . .	60.—	50.—	40.—	30.—	20.—
über 468 " . .	82.—	60.—	48.—	36.—	24.—

§ 9, Absatz 1.

48. Silden:

An Mitglieder, welche mindestens ein Jahr dem Verbands angehören und für diese Zeit volle 52 Wochenbeiträge bezahlt haben, kann eine Erwerbslosenunterstützung bei Arbeitslosigkeit nach folgenden Bestimmungen gewährt werden:

Erwerbslosenunterstützung wird gezahlt bei einer Mitgliedschaftsdauer von	Nach der 8. Woche 10 Bezugswochen lang in den Klassen					
	I		II		III	
	Tag RM	Woche RM	Tag RM	Woche RM	Tag RM	Woche RM
52 bis 156 Wochen . . .	0.70	4.20	0.50	3.—	0.35	2.10
157 " 260 " . . .	0.75	4.50	0.55	3.30	0.40	2.40
261 " 364 " . . .	0.80	4.80	0.60	3.60	0.45	2.70
365 " 468 " . . .	0.85	5.10	0.65	3.90	0.50	3.—
über 468 " . . .	0.90	5.40	0.70	4.20	0.50	3.—

§ 9, Ziffer 1 und 2.

49. Nürnberg:

Die Unterstützungsföhe für die IIIa- und IV. Klasse werden in der Satzung mit aufgeführt.

Die Dauer des Unterstützungsbezuges bei Arbeitslosigkeit und Krankheit staffelt sich:

52-156 Wochen . . .	6 Wochen
157-260 " . . .	7 " "
261-364 " . . .	8 " "
365-468 " . . .	9 " "
über 468 " . . .	10 " "

Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und Krankheit wird vorerst nicht ausgezahlt. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Unterstützungsauszahlung bestimmen Vorstand und Verbandsauschuß. Der Vorstandsvorstand hat darüber zu wachen, daß vor Wiedereintritt der Unterstützungszahlung genügend Kampfmittel vorhanden sind.

50. Wuppertal-Barmen:

Die Generalversammlung wolle beschließen, den vorläufig ausgegebenen § 9 der Verbandsatzung wieder in Kraft zu setzen mit folgendem Wortlaut:

An Mitglieder, welche mindestens 5 Jahre dem Verbands angehören und für diese Zeit 260 Vollbeiträge geleistet und noch keine Unterstützung bezogen haben, kann eine Arbeitslosenunterstützung gewährt werden.

Die Höhe der Unterstützung erfolgt nach den Bestimmungen vom 1. März 1932.

Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt monatlich, nachdem das Mitglied in der gesetzlichen Arbeitslosenunterstützung ausgerechnet ist.

51. Sterkrade:

Verbandsvorstand und -auschuß werden gebeten, der Verbands-Generalversammlung Vorschläge zu unterbreiten, die statt der aufgehobenen wöchentlichen Erwerbslosenunterstützung eine monatliche Unterstützung vorsehen bei Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit. Diese Vorschläge sollen sich im Rahmen der Vorschläge zur Beitragsregelung bewegen.

52. Mülheim:

Bei Wiedereinführung der Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und Krankheit soll für eine angemessene Zeit der zu leistende Beitrag als Unterstützung gewährt werden.

53. Beledde, Bocholt, Bochum, Dettlau, Samburg, Krefeld-Rheinhäusen, Lüdenscheid:

Die Arbeitslosen- und Krankenunterstützung muß beseitigt werden, damit die Beiträge etwas gesenkt und Kampf- und Invalidenfonds gestärkt werden.

54. Reheim:

§ 9 des Verbandsstatuts wird außer Kraft gesetzt. Es wird dem Hauptvorstand und Verbandsauschuß überlassen, zur geeigneten Zeit je nach Lage des Verbandes Unterstützung bei Arbeitslosigkeit und Krankheit in veränderter Form, soweit dies für den Verband tragbar ist, wieder einzuführen.

§ 11. Wander- und Umzugsunterstützung.

55. Bielefeld:

Zu § 11, Absatz 3, ist ein neuer Satz hinzuzufügen: Wanderunterstützung wird bei sogenannten Radtouren nicht gewährt.

56. Samburg:

Die Wander- und Umzugsunterstützung beträgt pro Tag 1 RM, jedoch darf im einzelnen Falle nicht mehr als für 2 Tage ausbezahlt werden.

§ 12. Unterstützungs-Aufrechnung.

57. Dortmund:

Für den Fall, daß die Generalversammlung oder eine von dieser bestimmte Verbandsinstanz wieder Erwerbslosenunterstützung (Arbeitslosen-, Kranken-, Kurzarbeiterunterstützung) einführen sollte, soll Ziffer 1 wie folgt lauten:

Die vorgenannten Unterstützungen, Erwerbslosen- (bei Arbeitslosigkeit und Krankheit) und Wanderunterstützung, werden gegeneinander aufgerechnet. Ein Mitglied darf nur dann eine dieser Unterstützungsarten erhalten, wenn, von dem jeweiligen Erhebungstage 62 Wochen zurückgerechnet, die in § 9, Ziffer 2, festgesetzte Unterstützungssumme in dieser Zeit von ihm noch nicht voll erhoben wurde.

58. Karlsruhe:

Ziffer 1 möge lauten:

Die vorgenannten Unterstützungen, Erwerbslosen- (bei Arbeitslosigkeit und Krankheit), Wander- und Umzugsunterstützung, werden gegeneinander aufgerechnet. Ein Mitglied darf nur dann eine dieser Unterstützungsarten erhalten, wenn, von dem jeweiligen Erhebungstage 18 Monate zurückgerechnet, die in § 9, Ziffer 2, festgesetzte Unterstützungssumme in dieser Zeit von ihm noch nicht voll erhoben wurde.

Ziffer 2 möge lauten:

Dollständig ausgesteuerte Mitglieder haben, bevor sie wieder eine dieser Unterstützungen erheben können, 78 Wochenbeiträge zu zahlen.

59. Stuttgart:

1. Die vorgenannten Unterstützungen, Erwerbslosen- (bei Arbeitslosigkeit und Krankheit), Wander- und Umzugsunterstützung, werden gegeneinander aufgerechnet.

2. Hat das Mitglied die Gesamtsumme seiner Unterstützungen gemäß § 9, Absatz 2, mit verschiedenen Unterbrechungen bezogen, so werden die in den Zwischenzeiten bezahlten Vollbeiträge auf die neue Anwartschaft angerechnet. Dieselbe ist erfüllt, wenn 78 Vollbeiträge geleistet sind.

60. Bocholt:

Im Absatz 1 sind die Worte „Erwerbslosen- (bei Krankheit und Arbeitslosigkeit)“ zu streichen.

61. Duisburg:

Der Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

Vollständig ausgesteuerte Mitglieder haben, bevor sie wieder eine dieser Unterstützungen erheben können, die gleiche Karenzzeit wie neu aufgenommene Mitglieder.

62. Brandenburg, Dortmund, Essen, Köln, Reheim, Nürnberg, Mülheim:

Ziffer 2:

Für den Fall, daß die Generalversammlung oder eine von dieser bestimmte Verbandsinstanz wieder Erwerbslosenunterstützung (Arbeitslosen-, Kranken-, Kurzarbeiterunterstützung) einführen sollte, wird der § 12, Ziffer 2, gestrichen.

§ 13. Maßregelungsunterstützung.

63. Bocholt:

Im Absatz 2 kommt der letzte Satz in Fortfall.

§ 15. Sterbeunterstützung.

64. Hörde:

Ziffer 3, letzter Satz, wird wie folgt geändert:

Dieser beträgt soviel, wie die Rente des betreffenden Mitgliedes für 12 Monate betragen haben würde.

Ziffer 4 soll lauten:

Stirbt ein Unterstützungsempfänger vor Ablauf des 12. Unterstützungsmonats, so erhalten die Hinterbliebenen des Verstorbenen den Restbetrag, der an der Unterstützung von 12 Monaten fehlt.

§ 16. Altersinvalidenunterstützung.

65. Offenbach:

Absatz 2 soll bestehen bleiben wie selbster, nur eine Unterstützungsstufe vorher kommen, etwa wie folgt:

	von	I.	II.
520—623	Beitragswochen	15 RM 180 RM	10 RM 120 RM

66. Gelsenkirchen:

Der Ziffer 2 ist noch eine Stufe vorzuzureihen, und zwar: von 520 Beitragswochen I. Klasse monatlich 10 RM, jährlich 120 RM, II. Beitragsklasse monatlich 8 RM, jährlich 96 RM.

67. Hamm:

Absatz 2 erhält eine Neufestsetzung dergestalt, daß die Unterstützungen das Mehrfache des zur Zeit des Unterstützungsbezuges in der I. oder II. Beitragsklasse geltenden Beitragsjahres betragen.

68. Hamburg, Hörde:

Absatz 2 a (neu):

Stirbt ein Mitglied, welches Rente bezogen hat, so erhält die Witwe 50 % der Rente ihres verstorbenen Mannes. Bei Wiederverheiratung kommt die Rente in Fortfall.

69. Bocholt:

Absatz 3 ist zu ergänzen durch den Zusatz: „und Arbeitslosenbeiträge“.

70. Aachen:

Die Verbands-Generalversammlung wolle beschließen zu § 16 in Verbindung mit Ziffer 4:

Mitglieder, welche vor der Vollendung des 60. Lebensjahres aus dem Arbeitsprozeß ausscheiden und bereits die Beitragsleistung der ersten Unterstützungsstufe erreicht haben, erhalten mit der Vollendung des 60. Lebensjahres die Unterstützung der ersten Unterstützungsstufe ihrer Beitragsklasse, wenn sie bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres den Altersinvalidenbeitrag ihrer Beitragsklasse entrichten.

71. Karlsruhe, Mülheim:

Ziffer 5, Satz 2, soll lauten:

Mitglieder, welche nach dem 1. Januar 1902 dem Verbandsverbande beigetreten sind, erhalten ein Viertel der bis 1918 geleisteten Beiträge und von 1918 bis 1926 die Hälfte der geleisteten Verbandsbeiträge (Vollbeiträge) den seit dem 1. Januar 1927 geleisteten Wochenbeiträgen zugerechnet.

72. Aue:

Ziffer 5, Absatz 2:

Mitglieder, welche nach dem 1. Januar 1902 bis 1. Januar 1915 dem Verbandsverbande beigetreten sind, erhalten ein Drittel, die nach

## Endlich sind die Schuldigen entlarvt



Den „wissenschaftlichen“ Anstrengungen der Reaktion ist es gelungen, nachzuweisen, daß die Gewerkschaften nicht nur die Schuld an der Weltkrise tragen, sondern auch daran, daß die Frösche keine Schwänze haben und die Ochsen keine Milch geben.

dem 1. Januar 1915 beigetreten sind, ein Viertel der bis 1926 geleisteten Verbandsbeiträge angerechnet usw.

73. Hamm:

Ziffer 5, Absatz 3, soll lauten:

Allen Mitgliedern, die vor dem 1. August 1914 Mitglied des Verbandes waren und den Krieg mitgemacht haben, werden die Kriegsjahre bei der Altersinvalidenunterstützung als Mitgliedsjahre angerechnet, sofern die Verbandsmitgliedschaft sofort nach Kriegsende weiter fortgesetzt wurde.

74. Sinsb.:

In Ziffer 10 ist das Wort „Weibliche“ zu streichen. Es sollen künftig auch männliche Mitglieder der III. Beitragsklasse sich ein Anrecht auf Gewährung der Altersinvalidenunterstützung erwerben können.

75. Dillingen:

Die Generalversammlung wolle endgültige Richtlinien festlegen für solche Mitglieder, die invalide sind, aber noch keine Rente beziehen können, weil die nach § 16 der Satzung erforderlichen Beiträge noch nicht geleistet sind, die aber nach § 8, Absatz 4, sich den Anspruch auf Invalidenrente sichern wollen.

75a. Reheim:

Hauptvorstand und Verbandsausschuß werden beauftragt, zur geeigneten Zeit eine Ueberprüfung der Bestimmungen zur Altersinvalidenunterstützung vorzunehmen und etwa bis jetzt sich gezeigte Härten (Grenzfälle) möglichst zu beseitigen.

§ 17. Allgemeine Bestimmungen.

76. Offenbach:

Absatz 1 soll lauten:

In allen Fällen, in welchen Unterstützung gezahlt wird, sind die regelmäßig geleisteten Vollbeiträge zu entrichten. Diese Beiträge sind von der Unterstützung bei Auszahlung derselben in Abzug zu bringen.

VI. Rechtschutz.

§ 18.

77. Gelsenkirchen, Stuttgart:

Ziffer 1 erhält folgenden Wortlaut:

Rechtschutz wird ohne Haftung gewährt bei Streitigkeiten, welche im Lohn- und Arbeitsverhältnis ihren Grund haben und nicht durch Selbstverschulden hervorgerufen worden sind usw.

VII. Austritt und Ausschluß.

§ 19.

78. Berlin II:

Absatz 1:

Der Austritt aus dem Verbandsverbande ist nur zum Viertelfahreschluß nach vorausgegangener sechswöchiger Kündigung an den Verwaltungsvorstand zulässig. Die Beiträge sind bis zum Tage des Austritts zu entrichten.

## § 20. Hauptvorstand.

## 79. Bielefeld:

Zu Absatz 1 nach dem 1. Satz noch beifügen:  
Die Mehrzahl der Hauptvorstandsmitglieder muß sich noch im Arbeitsverhältnis befinden.

## 80. Berlin II, Breslau, Leipzig:

Unter den 14 Beisitzern des Hauptvorstandes soll sich in Zukunft ein Vertreter des östlichen Verbandsgebietes befinden.

## § 22. Ausschuß.

## 81. Danzig:

Die Generalversammlung wolle beschließen:  
Die vom Mutterland abgetrennten Ostgebiete stellen ein Mitglied zum Verbandsausschuß.

## § 29. Generalversammlung.

## 82. Pforzheim:

Die Delegierten sind aus dem Arbeitsverhältnis zu entnehmen. Auf jede angefangenen 5 Delegierten eines Bezirks entfällt ein freigestellter Kollege, wobei die feststehende Zahl der Delegierten des Bezirks nicht überschritten werden darf. Die Reihenfolge der zu entsendenden freigestellten Kollegen bleibt der Bezirksleitung überlassen.

## 83. Danzig:

Die Generalversammlung möge beschließen:  
Die nächste Generalversammlung findet in Danzig statt.

## 84. Beleda, Selsenkirchen, Hindenburg, Stuttgart

beantragen Neufassung einzelner Paragraphen der Satzung, meist nur redaktioneller Art. (Schluß folgt).

## Metallarbeiterchaft in Not

### Die Auswirkungen der Notverordnung der Regierung Dapen



Seider nur zu richtig sind im Verbandsorgan Nummer 34 die sozialpolitischen Erfolge der Regierung Dapen gekennzeichnet worden. Die Auswirkungen der Notverordnung vom 14. Juni 1932 sind fürchterlich und erbarmungslos. Es dürfte hinlänglich bekannt sein, wie mit den vielen Betriebs-einschränkungen und -stilllegungen Zehntausende von Arbeitern der Metallindustrie des nördlichen, südlichen und östlichen Westfalens beschäftigungslos geworden sind. Alle Versuche dieser Leute, wieder in Arbeit zu kommen, waren vergebens. Wohl oder übel müssen sie sehen, wie sie mit den Unterstützungen der Arbeitslosenfürsorge oder des Wohlfahrtsamtes ihre Familie unterhalten. Wohlgermerkt: die Arbeiterchaft geht nicht nach Unterstützungen! Wer sie kennt in ihrem Charakter, in ihrer ganzen Einstellung, der weiß, daß sie lieber heute als morgen Arbeit annehmen möchte. Aber alles Bitten und Betteln um Arbeit war und ist vergebens. Wollen die Leute mit ihren Familien nicht verhungern, dann muß ihnen Unterstützung, eine angemessene, ausreichende Unterstützung gewährt werden.

Wiederholte Herabsetzungen der Unterstützungen haben zu stärksten Einschränkungen gezwungen. Mit Mühe und Not wurden die zum Teil hohen Mieten noch bezahlt. Der Rest diente zur Beschaffung der allernotwendigsten Lebensmittel. An eine Ergänzung dringend notwendiger Kleidungs- und Wäschestücke oder an eine Anschaffung von Schuhwerk war kaum noch zu denken.

Kun wirkt sich inzwischen die jüngste Notverordnung vom 14. Juni aus. Ohne Ueber-treibung kann und muß gesagt werden: Die Folgen sind ungeheuerlich und nur zu sehr geeignet, verzweifelte Stimmung in den Kreisen der Unterstützungsempfänger auszulösen. Wie unsere Ortsverwaltungen berichten, sind ihre Büros geradezu überlaufen. Die Leute glauben, durch Einspruch und Berufungen das ihnen Zugemutete abwenden zu können. In der Mehrzahl der Fälle aber ist die Aussichtslosigkeit ohne weiteres vorauszu sehen. Und doch können es die Arbeitslosen nicht fassen; sie fragen immer wieder: „Ist das wirklich wahr? Glaubt eine Instanz allen Ernstes, daß mit solchen Mitteln weiteres Leben möglich sei?“

Das Landesarbeitsamt Westfalen gibt offiziell an, daß auf Grund der neuen Notverordnung vom 14. Juni 1932 rund 20 000 Unterstützungsempfänger als nicht hilfsbedürftig anzusehen und daher in der Versicherung „gestrichen“ seien. In einer einzigen Woche ist die Unterstützungssumme, die im Landesarbeitsamtsbezirk Westfalen zur Auszahlung kommen muß, von 31,10 Millionen auf 21,10 Millionen RM gesenkt. Was besagen diese Zahlen? Was bedeutet das Ausscheiden von 20 000 Arbeitslosen aus der Versicherung, die Ersparnis von einer Million RM. Unterstützungen in einer einzigen Woche? heißt das nicht, daß in Tausenden braver Arbeiterfamilien das schon bestehende Elend bis auf den Höhepunkt getrieben wurde? — Wie es im einzelnen aussieht, zeigt eine kleine Stichprobe:

Von Sagen wird gemeldet:

1. Der ledige Metallarbeiter S. erhielt vor der Notverordnung pro Woche 11,50 RM, nach der Notverordnung noch 7,82 RM. Seine Miete beträgt pro Monat 17,20 RM. Bringt man die von der monatlichen Unterstützung in Höhe von 33,63 RM in Abzug, so bleiben dem S. noch 16,43 RM oder pro Woche 3,82 RM zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes.

Der ledige Metallarbeiter G. erhielt vor der Notverordnung an Unterstützung 14,63 RM, nach der Notverordnung noch 11,73 RM. Davon sind in Abzug zu bringen: für Miete monatlich 18,94 RM, für Licht, Gas, Heizung usw. 3,50 RM, an Versicherungsbeitrag 3,50 RM. Einer Einnahme von monatlich 50,43 steht an sachlichen Ausgaben der Posten von 25,94 gegenüber. Es verbleibt zur Fristung des Lebensunterhaltes pro Woche 5,69 RM.

Der verheiratete Metallarbeiter A. K. erhielt vor der Notverordnung 15,75 RM, nach der Notverordnung nur noch 10,25 RM. Seine Miete beträgt 18,55 RM im Monat; hinzu kommen noch 7,20 RM für Licht, Gas, Wasser usw., ferner 0,60 RM für Sterbehilfe. Der Einnahme von 47,38 RM pro Monat steht an notwendigen sachlichen Ausgaben der Posten von 26,35 RM gegenüber. Es verbleiben also für die Eheleute 21,03 RM = 4,89 RM pro Woche oder 0,35 RM täglich.

Der verheiratete Metallarbeiter Schl. mit seinen fünf Kindern im Alter von 17, 12, 9, 7 und 4 Jahren erhielt vor der Notverordnung 24,38 RM wöchentlich, nach der Notverordnung 19,20 RM. Schl. zahlt an Wohnungsmiete 28 RM, für Licht, Gas und Heizung 4,60 RM, außerdem 1 RM Versicherungsbeitrag. Der Familie stehen heute 11,29 RM pro Woche zur Verfügung; das ist pro Person 1,61 RM wöchentlich oder 0,23 RM täglich.

Vom Siegerland wird gemeldet:

Nach der neuen Notverordnung sind in der Stadt Siegen die Wohlfahrtsunterstützungssätze in 50 Fällen höher als die der Arbeitslosenunterstützung. Nur in 27 Fällen liegen sie darunter.

Im Kreise Siegen bzw. in den Gemeinden der Ortsklasse B unter 10 000 Einwohnern überholen die Wohlfahrtsunterstützungssätze in 75 Fällen die Arbeitslosenunterstützung, nur in zwei Fällen liegen die Unterstützungen höher als die der Wohlfahrt.

Der Schlosser S. mit siebenköpfiger Familie erhielt bis zum 20. Juli eine Krisenunterstützung von 16,50 RM pro Woche. Nach der Hilfsbedürftigkeitsprüfung wurde die Unterstützung entzogen. Das Einkommen der Familie beträgt jetzt 80 RM, d. h. für jedes Familienmitglied stehen pro Monat 11,43 RM, pro Tag 0,38 RM zur Verfügung.

Der Schlosser K. mit fünfköpfigem Haushalt erhielt vor der Notverordnung eine wöchentliche Unter-

Stützung von 15,30 RM, jetzt noch 3,50 RM. Einschließlich der Bezüge einer alten Mutter stehen nun noch 26 RM zur Verfügung, das ist pro Kopf und Monat 5,20 RM.

Der Metallarbeiter S. erhielt bisher an Krisenunterstützung 9,85 RM (einschließlich der Zuschläge für seine Eltern). Die Hilfsbedürftigkeit hatte zur Folge, daß die Krisenunterstützung auf 3,40 RM reduziert wurde.

Dem Tagelöhner D. mit 11köpfiger Familie wurde vor der Notverordnung eine Krisenunterstützung von 19,80 RM ausbezahlt. Nach der Notverordnung erhielt er nur noch 3,50 RM. Es verdienen noch einige Kinder. Der Familie stehen einschließlich eines Nebenverdienstes der Frau 106 RM für 11 Personen zur Verfügung. In der Wohlfahrtspflege würde dem S. eine Unterstützungssumme von 8,12 RM wöchentlich ausbezahlt.

In den Ortsklassen C liegen die Wohlfahrtsunterstützungen in 51 Fällen höher als die der Arbeitslosenversicherung und werden in nur 26 Fällen nicht erreicht.

Vom Siegerland liegen Fälle vor, in denen z. B. ein Ehepaar eine Arbeitslosenunterstützung von 32,50 RM monatlich bezieht. Die Wohlfahrtsunterstützung betrüge 48 RM. Von 32,50 RM monatlicher Unterstützung gehen 25 RM für Miete ab. Es bleiben also für die Familie 7,50 RM übrig, um einen ganzen Monat „leben“ zu können. Das Wohlfahrtsamt lehnt es ab, eine zusätzliche Unterstützung zu zahlen.

## Metallarbeiter gegen Papen-Notverordnung



In Schrei der Entrüstung ging durch die ganze Arbeiterschaft, als die Notverordnung vom 14. Juni 1932 bekannt wurde. Die in Unterstützung befindliche Arbeiterschaft soll auskommen mit einem Unterstützungssatz, der weit unter dem Existenzminimum liegt. Besonders stark wirkt sich die Notverordnung aus für die Metallarbeiter in den ländlichen Gebieten.

Die christliche Metallarbeiterchaft des besonders mitgenommenen Siegerlandes rief dagegen zum Protest auf. In einer trotz der „Bullenhitze“ riesigen Kundgebung der Ortsverwaltung Siegen wurde die Notverordnung einer scharfen Kritik unterzogen und Einzelfälle aufgezählt, die himmelschreiend sind (siehe Artikel „Metallarbeiterchaft in Not“). In einstimmiger Entschloßung wurden die Forderungen der christlichen Metallarbeiterchaft dargelegt. Sie lautet:

„Die Auswirkungen der Notverordnung vom 14. Juni 1932 übersteigen weit das Maß des Erträglichen. Durch die kolossalen Abzüge in der Arbeitslosenversicherung, welche teilweise 50% betragen, erreicht die Mehrzahl der Alu- und Kru-Empfänger das notwendige Existenzminimum nicht mehr. Im hiesigen Bezirk kommen bei den jetzt gezahlten Löhnen durchweg in der Alu und Kru die Lohnklassen V, VI und VII in Frage. In sehr vielen Fällen bleiben nach Zahlung der Miete pro Person und Tag für Ernährung, Kleidung, Hausbrand usw. 20 bis 50 Pf. übrig. Daß bei solchen Sätzen die in Betracht kommenden Menschen der Unterernährung verfallen und zugrunde gehen müssen, dürften auch die Instanzen wissen, welche diese Neuordnung der Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge veranlaßt und zu verantworten haben. Besonders hart werden die Landgemeinden unter 10 000 Einwohner betroffen. Mit Ausnahme von Weidenau fallen hierunter sämtliche Landgemeinden des Kreises Siegen. Wir fordern angesichts dieser katastrophalen Zustände schnellstens Erhöhung der Sätze der Alu und Kru und Beseitigung der unerträglichen Ortsklasseneinteilung. Diese Einteilung ist eine Ausnahmeverordnung für die Landgemeinden. Die Höhe der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung wird auch nicht nach Ortsklassen abgestuft, sondern überall gleich erhoben. Der § 89 a WADG. belastet die Arbeitslosen der Landgemeinden außerdem schon außerordentlich stark und überschreitet schon das Maß des Erträglichen.

Don Rehlem, Hüsten, Arnsberg wird gemeldet:

In den Gemeinden Rehlem und Hüsten erhalten ledige Arbeiter noch 7,20 RM pro Woche an Unterstützung. In den Gemeinden unter 10 000 Einwohnern werden 6 RM pro Woche bezahlt. — Ein verheirateter Arbeiter mit drei Kindern erhält eine wöchentliche Unterstützung von 14,40 RM bzw. 12 RM.

Die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit geht auf das Genaueste.

Don Dillenburg wird gemeldet:

Der verheiratete Metallarbeiter W. erhält nach der Notverordnung einschließlich einer angerechneten Rente 57 RM. Nach Abzug der Miete bleiben zur Verfügung noch 33 RM oder 16,50 RM pro Person und Monat.

Ob Stadt, ob Land, überall das gleiche Bild. Untragbare Abzüge, Unterstützungssätze, die zum Hungern, zum Elend verurteilen! Wenn die völlige Aufhebung der Notverordnung gefordert wird, so ist das wahrhaft ein Verlangen, das mit dem größten Recht geltend gemacht werden kann.

Die gesamte Arbeiterschaft erwartet, daß die Reichsregierung sofort in die notwendige Nachprüfung der letzten Notverordnung eintritt. Das Ergebnis dieser Prüfung aber kann nur Aufhebung der Notverordnung bedeuten.

W. Alef.

Weiter fordern wir, solange die Unterstützungen der Alu und Kru die Sätze der Wohlfahrtsunterstützung nicht erreichen, den Unterschied als Ausgleich.

Die Weitergewährung der Alu nach 6 Wochen darf nicht von der „Hilfsbedürftigkeit“ abhängig gemacht werden.

Serner muß versucht werden, bei den in Frage kommenden Stellen eine Änderung der Ortsklasseneinteilung für die Wohlfahrtsempfänger zu erreichen. In Stadt- und Landkreis Siegen wird die Wohlfahrtsunterstützung nach den Klassen A, B, C und D abgestuft, während doch dieses Gebiet einheitliche Löhne und Preise hat; letztere sind vielfach in den Landgemeinden höher als in Siegen.

Die Versammlung empfindet es als eine große Härte, daß Wohlfahrtsunterstützungen nur für 5 Kinder gewährt werden, während die kinderreichen Familien in der jetzigen Zeit doch der größten Not ausgesetzt sind. Gegen die Kürzungen der Renten, die keinen prozentualen Abzug, sondern einen Abzug in gleicher Höhe selbst für die niedrigsten Renten vorsehen, wird stärkster Protest erhoben. Die Geschäftsführung wird beauftragt, das gesammelte Material, welches die Unhaltbarkeit der jetzigen Notverordnung beweist, der Zentrale und dem Gesamtverband zur Weiterleitung an die maßgebende Stelle zu übergeben, damit dieser Notschrei aus dem Siegerland zur Änderung der unerträglichen Härten der Notverordnung beitragen möge.

Die Versammlung gelobte, an der Festigung und weiteren Ausbreitung des Christlichen Metallarbeiterverbandes mit allen Kräften zu arbeiten. Mit einem dreifachen Hoch auf den Christlichen Metallarbeiterverband, das von der Versammlung begeistert aufgenommen wurde, schloß Kollege Braß die denkwürdige Versammlung.

Braß, Siegen.

## Kennst du die Lehrbogen von Franz Köhr?

Herausgegeben vom Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften.

Sie sind das beste Schulungsmaterial für den Vertrauensmann und den freigestellten Kollegen.

Du mußt sie studieren!

In der nächsten Nummer werden wir mehr darüber sagen.

## Stimmen zur Generalversammlung

### III.

**D**ie Ortsverwaltung Dortmund des Christlichen Metallarbeiterverbandes hat eine Anzahl Anträge gestellt, die als sehr zeitgemäß anzusprechen sind. Der erste Antrag bezieht sich auf das Eintrittsgeld, welches herabgesetzt werden soll. Alle andern Anträge in bezug auf das Statut befassen sich vornehmlich mit der Frage: Wie sorgt der Verband für das alte, invalide Mitglied?

So besagt der Antrag zu § 8, Ziffer 3, daß Mitglieder, welche invalide werden und sich nur Anspruch auf Sterbegeld und Rechtsschutz sichern wollen, vierzehntägig einen Arbeitslosenbeitrag zahlen.

Ein weiterer Antrag zu Ziffer 4 des gleichen Paragraphen will diejenigen Mitglieder, welche wegen Arbeitsmangels oder Invalidität aus dem Arbeitsprozeß ausscheiden, aber noch nicht genügend Beiträge geleistet haben, um die Altersinvalidenunterstützung zu beziehen, in die Lage versetzen, durch Zahlung eines geringen Beitrages in einer um zwei Jahre kürzeren Zeit die Anwartschaft auf die Hälfte der Altersinvalidenunterstützung zu erwerben. Der dazu passende neue Absatz 4a soll diejenigen Mitglieder, die zwar ihre Markenzahl erreicht, aber das vorgeschriebene Lebensalter von 50 bzw. 60 Jahren nicht erreicht haben und nicht mehr arbeiten können, in die Lage versetzen, sich durch Zahlung eines Altersinvalidenbeitrages die Anwartschaft auf die volle Unterstützung zu sichern.

Auch für diejenigen jüngeren erwerbslosen Mitglieder, welche voraussichtlich wieder in Arbeit kommen und augenblicklich einen Arbeitslosenbeitrag bezahlen, ist Sorge getragen, daß die so geleisteten Arbeitslosenbeiträge voll zur Umrechnung kommen. Dadurch erhält sich dieser Erwerbslose nicht nur die Mitgliedschaft, sondern auch eine verbesserte Anwartschaft auf Unterstützungen, auch auf die Altersinvalidenunterstützung.

Desgleichen sind durch Anträge Verbesserungen in der Beitragsleistung für die Kurzarbeiter gefordert.

Sodann ist für noch nicht unterstützungsberechtigte Mitglieder und solche Metallarbeiter, welche arbeitslos sind, aber

trotzdem die Mitgliedschaft im Verband erwerben wollen, insofern eine Verbesserung beantragt, daß dieselben durch Zahlung eines Arbeitslosenbeitrages diese geleisteten Beiträge auch umgerechnet bekommen in Vollbeiträge und dadurch schneller in den Genuß von Unterstützung, auch der Altersinvalidenunterstützung, kommen. Ein Antrag zu § 8, Ziffer 11, sagt den Mitgliedern, die bereits Altersinvalidenrente vom Verband beziehen, zu, daß sie während des Rentenbezuges nur Wochenbeiträge in Höhe der Altersinvalidenbeiträge zu zahlen brauchen.

Da in der heutigen Zeit ältere Arbeiter von 50 und 60 Jahren kaum noch die Gelegenheit haben, wieder für die Zukunft in Arbeit zu kommen, ist ein Schutz des Alters besonders notwendig. Wenn man aber erst bedenkt, daß die Regierung Papen-Schleicher es fertig und übers Herz gebracht hat, den § 5 der Notverordnung so zu fassen, daß als Wohlfahrtserwerbslose nur noch solche anerkannt werden, die das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben und arbeitsfähig, arbeitswillig und unfreiwillig arbeitslos sind, so muß der Arbeiter das Grauen vor dem Alter bekommen. Um das Schlimmste zu verhüten, trifft der Christliche Metallarbeiterverband frühzeitig Maßnahmen, um wenigstens seine Mitglieder im Alter vor dem Hungertode zu schützen.

Die christlichen Metallarbeiter der Ortsverwaltung Dortmund haben in Anbetracht der furchtbaren Auswirkung der letzten Notverordnung Anträge betreffs Änderung des jetzigen Zustandes in der Sozialversicherung gestellt. Der erste Antrag hierzu lautet: „Die Generalversammlung verlangt von der Reichsregierung sofortige Aufhebung des I. Teiles, Kapitel 1, 2 und 3, der Notverordnung vom 14. Juni 1932.“

Durch diese Notverordnung sind Abzüge in der Arbeitslosen-, Invaliden-, Angestellten-, Knappschaftlichen Pensions- und Unfallversicherung eingetreten, die eine vollständige Verelendung des Arbeiterstandes herbeiführen. Die ärmsten Bevölkerungsschichten sollen und müssen danach den Haushaltsetat ins Gleichgewicht bringen.

Die Arbeitslosen, Rentenempfänger, Witwen und Waisen und die Kriegsoffer müssen von ihren großen Renten bis 50% abgeben, während auf der anderen Seite die ostelbischen



Theodor Mügge

XXXVI.

Florian stand in tiefen Gedanken, dann aber raffte er sich auf und rief mit blühenden Augen:

„Er war ein edler Fürst, es ist ein großer Trost mit ihm gefallen. Wir aber stehen noch, Georg, und sollen stehen, wohin Gott uns gestellt hat.“

Nach einiger Zeit ging er in den Garten hinab, wo der Frühling alle Bäume mit duftigen Blüten bedeckt und sein zauberisches Kleid allen Blumen und Büschen angelegt hatte. Florian blickte voll innerer Bewegung auf diese Pracht, welche den Zwiespalt in ihm vermehrte. Die Natur schüttelte ihre Gaben aus, unbekümmert um die Wildheit der Menschen, nur sie mußten jeden neuen grünen Salm zum Guten und zum Rechten mit graufamen Kämpfen und mit ihrem Blute bezahlen. Wie viele Tausende waren schon zertreten und zermalmt, und wie viele andere erwartete Tod und Entzweien!

Langsam ging Florian durch einen Gang von dichtbelaubten Linden, plötzlich aber blieb er stehen, denn nahe bei ihm, senkelt dieser Hecke, sah er Christine sitzen, und zu ihren Füßen auf dem Grastepplch sah Rudolf Reinstein und hielt ihr die Fäden eines Gewebes. Christine arbeitete an einer Felsbinde von schwarzer und roter Seide, mit Gold zu beiden Seiten eingefasst, und plauderte dabei mit dem Pagen, der sie mit seinen munteren Einfällen unterhielt.

„Nun sollst du mir sagen, ehrbare Schwester,“ begann er, „warum du diese Binde nicht allein von der Leibfarbe des geliebten Herrn Florian, dem ernsthaften Schwarz, webst, sondern auch Rot und Gold hinzugetan hast?“

Christine blickte freundlich auf und betrachtete ihre Arbeit.

„Schwarz ist die heilige Farbe der Trauer und des Ernstes,“ erwiderte sie, „und Florian hat sie mit Recht angelegt, denn es sollte sie jeder leht tragen, statt bunt und lustig daherzugehen.“

„Ach!“ rief Rudolf mit schalkhafter Betrübniß, „ich bin als Sünder geboren, da ich bei meiner Geburt schon, nach glaubhaften Urkunden, statt zu weinen, wie es Sitte und Anstand erforderten, gelacht habe, auch niemals die schwarze Farbe ausstehen konnte und jederzeit eine schreckliche Neigung empfand mich auszuputzen, zu singen und zu springen.“

„Ei, so lache denn und puhe dich,“ erwiderte Christine selbst lachend, „fröhlich will ich dir helfen. Ich denke auch, es werden bald gute Zeiten kommen, wo wir alle lachen und uns freuen wollen, und die schwarze Trauerfarbe vor der herrlichsten und schönsten verschwinden wird. Bald wird der Frieden kommen und aller Kummer vorüber sein. Dann werden wir schön und herrlich beisammen wohnen, und Florian wird keine schwarze Binde mehr tragen. Die rotgoldigen deutschen Farben sollen ihn dann schmücken, herrlich, freudig und freundlich anzuschauen soll mein glücklicher Held dahergehen.“

Und als sie dies sagte, rauschte ein Windstoß durch die Linden, die farbige Binde flatterte fort und fiel in das Gras; aber Christine sprang mit einem Freudenschrei auf, denn Florian stand dort und blickte sie so sanft und mild und liebevoll an, wie sie ihn nie gesehen.

„Florian! mein Florian!“ rief sie, lief auf ihn zu und umschlang ihn mit ihren Armen. Er beugte sich zu ihr nieder und küßte sie.

\* \* \*

Beim ersten Morgengrauen donnerten die Rothenburger Geschütze gegen den Würzburger Frauenberg und weckten die Verteidiger der Feste. Florian hatte während der Nacht die Arbeiten geleitet, nun liefen die Bauern aus den Lagern und die Bürger aus der Stadt in die Schanzen und jubelten vor grimmiger Freude, als die großen Kugeln das Mauerwerk zerschmetterten und ungeheure Stücke in den Graben stürzten.

Großgrundbesitzer und die Industriekapitäne Millionen von Reichsmark von der Regierung erhalten, um sich zu sanieren.

Diese letzte sozialpolitische Notverordnung und ihre furchtbare Wirkung hat die gesamte Arbeitnehmerschaft in einen Erregungszustand versetzt, der für ein geordnetes staatliches und soziales Leben als gefährdend bezeichnet werden muß. Deshalb weg mit dieser Notverordnung! Die Generalversammlung des Christlichen Metallarbeiterverbandes wird analog dieses Antrages von Dortmund im Zeichen der gemeinsamen und entschlossenen Abwehr stehen gegen diese „Wohlfahrt“, wie sie Herr von Papen versteht.

Der II. Teil der Notverordnung sieht in seinem Kapitel 2, § 5, eine Abgabe zur Arbeitslosenhilfe vor. Der Absatz 1 besagt, daß jeder Arbeitnehmer, dessen Arbeitsentgelt monatlich bis 125 RM beträgt, 1,5 % Abgabe zahlen muß. Derjenige aber, der von 125 bis 300 RM verdient, muß 2,5 % Abgabe zahlen.

Wenn man berücksichtigt, daß die Verdienste der Metallarbeiter bereits 30 bis 40%, ja bis 50% gesunken sind, neue Steuern und Abgaben eingeführt wurden, wie Wegfall der Steuerrückerstattungen, Bürgersteuer, Krisensteuer, Erhöhung der Arbeitslosen- und Krankenkassenbeiträge, und nun noch diese Arbeitslosenhilfe, die von jedem, auch wenn er nur wenige Pfennige verdient, verlangt und abgehalten wird, da eine Freigrenze wie bei der Einkommensteuer nicht besteht, dann ist der Antrag eine Notwendigkeit.

Beiträge und Abgaben bezahlen darf der Arbeiter in hohem Maße, aber wenn er in Not ist, werden die Unterstützungen gekürzt. Deshalb ist der Antrag auf Änderung dieser Abgabe zur Arbeitslosenhilfe bei diesem unteren Einkommen nur zu berechtigt.  
Hase, Dortmund.

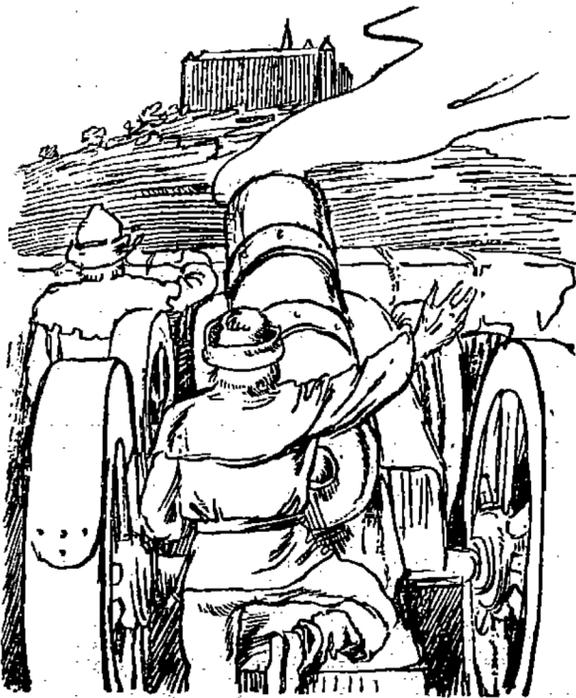
#### IV.

Die kommende Generalversammlung unseres Verbandes erhält durch die bestehenden Zeitverhältnisse ihre besondere Prägung. Wirtschaftskrise! Diese furchtbare Notzeit bindet wohl den Einzelmenschen an die gegebenen Verhältnisse, erfordert aber in starkem Umfange von den gewerkschaftlichen Organisationen Umstellung und Anpassung, um die Auswirkungen der Krisenzeit aufzufangen. Alle Beschlüsse und Richtlinien, die auf unserer 13. Generalversammlung gefaßt bzw. aufgestellt werden, haben nur dann einen Sinn, wenn sie

1. dazu beitragen, den Christlichen Metallarbeiterverband krisenfester zu machen, und wenn
2. durch sie erreicht wird, daß einem neuen gewerkschaftlichen Aufschwung die Wege bereitet werden.

Bei den Verhandlungen wird die Umgestaltung des Beitrags- und Unterstützungswesens naturgemäß einen breiten Raum einnehmen. Es wird sich darum handeln müssen, die Fundamente unseres Verbandes weitgehend zu sichern, d. h. den Aufbau unserer Organisation krisenfester zu machen. Franz Wiebers Wort, daß Gewerkschaften nur dann zerbrechen, wenn ihre Finanzen nicht in Ordnung sind, entspricht nur zu sehr den Tatsachen. Ein gutes Zeichen gewerkschaftlicher Opferbereitschaft ist es, wenn sich die Stimmen mehrten, die sich für die jetzige Beitragshöhe und gegen ein übersteigertes Unterstützungswesen aussprechen. Kranken- und Arbeitslosenunterstützung als Einrichtung der Gewerkschaften gehören längst zum alten Eisen. Die Sorge für den Kranken und Arbeitslosen ist Sache der Gesellschaft, des Staates. Wie kommen wir dazu, dem Staat, dem die Wohlfahrt des ostelbischen Junkertums so sehr am Herzen liegt, eine Entlastung zu geben, die von der organisierten Arbeiterschaft bezahlt werden müßte? Jeder Groschen, der für nichtgewerkschaftliche Unterstützungen ausgegeben wird, fehlt im Kampffond des Verbandes und schwächt die Arbeiterschaft in ihrem Ringen um den Aufstieg. Diese Auffassung schließt die Beibehaltung der Alters- und Invalidenunterstützung nicht aus, deren Einführung andere Voraussetzungen hätte als die Unterstützungsarten, die bisher bei Krankheit und Arbeitslosigkeit gezahlt wurden. Die endgültige Beseitigung der nichtgewerkschaftlichen Unterstützungsarten wird unsere Agitationsmöglichkeiten nicht vermindern. Die Kollegen, die nur in der Hoffnung auf zukünftigen Unterstützungsbezug die Mitgliedschaft im Christlichen Metallarbeiterverband erwerben, dürfen in ihrer Verbandstreue nicht sehr hoch eingeschätzt werden — sie werden selten echte Gewerkschaftler. Besitzt dagegen der Verband auf Grund seiner gesunden Finanzen (wohlgefüllte Kassen) Bewegungsfreiheit bei seinen Aktionen, wie sie in Erfüllung der Verbandsziele erforderlich sind, dann wird den Unorganisierten die Notwendigkeit des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses durch unsere Tat nahegelegt und dadurch der Gewinnung kampfbereiter und opferwilliger Metallarbeiter für unseren Christlichen Metallarbeiterverband die Wege bereitet.

Noch kurze Zeit, so dachte Florian, so wird ein zweiter Sturm besser glücken. Dann eilte er, Göh von Berlichingen aufzusuchen, in den grünen Baum, wo der oberste Feldhauptmann wohnte, und er fand ihn, als er eintrat, im vertrauten Gespräch mit einem Manne, den er nicht kannte. Der Fremde sah wie einer der Freiknechte aus, welche die Stadt Würzburg in letzter Zeit angeworben, aber er saß neben dem Ritter, und dieser hatte vertraulich seine Hand gefaßt. Auf dem Tische lag ein Brief, den Göh bei Florians Anblick rasch an sich nahm und einsteckte.



Seine Überraschung war auch sichtlich, als er Florian entgegen ging, er konnte die biedere Weise nicht augenblicklich finden.

„Du läßt dich eher hören als sehen, Florian,“ sagte er. „Wollte Gott, wir hätten dich und die Kanonen früher schon gehabt.“

Florian blickte nach dem Freiknecht hin und Göh sprach zu diesem: „Du kannst wieder kommen, ich werde dich dann beschicken.“

Der Mann bedankte sich und ging. Er hatte ein langes, scharfes Gesicht und schlau blickende Augen, die er ehrbar zu halten suchte.

„Wer ist das?“ fragte Florian, als er hinaus war.

„Ein Freiknecht, der Dienste sucht.“

„Ich muß ihn schon gesehen haben.“

„Möglich wohl, denn er hat vielen Herren gedient, auch mir einmal. Aber daß du hier bist, ist ein Trost in meinen Sorgen.“

„In drei Tagen wird die Mauer gänzlich liegen,“ antwortete Florian, „und zu derselben Zeit auch der Stollen im Fels fertig sein, den die Bergleute treiben. Springt dann die Mine, so bleibt den Belagerten nichts übrig, als sich zu ergeben oder im Sturm zu fallen.“

„Drei Tage! drei Tage!“ rief Göh mit finsternen Blicken und immer heftiger umhergehend, „und was dann? Mein Rat war es, nicht hier stille zu liegen. Mehr als die Hälfte unserer Mannschaft ist davon gelaufen, die andere Hälfte von Müßiggang und Schwelgen verdorben, zu jeder Angelegenheit bereit, ohne Eifer für die Sache, nur auf Plündern und Schlägerei verfallen. Da ist keine Zucht und kein Wille mehr, kein Ernst und kein Gedanke.“

„Warum habt ihr nicht gestraft, da es Zeit war?“ erwiderte Florian.

Göh hörte nicht darauf. „Ich wollte auf Rürnberg,“ fuhr er fort, „wollte dem meineidigen Priester in Bamberg über den Kopf, so hätten wir den Markgrafen von Brandenburg bekommen. Mit Schloßner niederbrennen gewinnt man weder Fürsten noch Adel.“

Seine Augen blühten auf Florian, der ruhig erwiderte: „Daß ihr gewinnen wolltet, was nie zu gewinnen war, brachte Verderben. Doch Würzburg ließ sich ein starkes Meer schaffen, dafür müßt ihr sorgen.“

„Mit diesem Bauernrate, der, ohne Einsicht, ohne Kraft und Klugheit, ein wirrer Hausen blieb!“ rief Göh noch heftiger.

„Wer hinderte es,“ sagte Florian, „daß ein Feldherr alle Gewalt vereinigte?“

„Willst du mir Vorwürfe machen?“ fragte Göh. „Ich möchte lieber in der Türkei sein, aber ich bin gezwungen worden. Habe so lange flehentlich gebeten, mich zu verschonen, bis sie mich mit dem Tode bedrohten.“

„Wem machst du solche Bekenntnisse,“ erwiderte Florian stolz, „und vor wem willst du dich damit verteidigen? Mich hat niemand gezwungen. Freiwillig habe ich eine gerechte Sache ergriffen und will sie nimmer verlassen.“

Göh schwieg, er schien von großer Unruhe bewegt. „Laßt uns retten, was zu retten ist,“ fuhr Florian fort, „und in Treue beisammen die Fehler bessern!“

Die 13. Generalversammlung wird sich mit der Not des deutschen Volkes befassen müssen. Sie wird das Ihrige tun müssen, um das Sehnen der Krisenopfer nach Brot und Arbeit zu erfüllen. Sie wird den Schrei der leidenden deutschen Volksgenossen nicht ungehört verhallen lassen. Mit allem Nachdruck wird sie dafür eintreten müssen, daß das Hungergespenst aus dem Dasein des Unterstützungsempfängers ge-

bannt wird. Die Generalversammlung wird dem deutschen Volke und seiner Führung die Wege aus Wirtschaftsnot und Volkseindemseln weisen müssen. Hoffnungslosigkeit und Verzweiflung müssen umgeformt werden in gewerkschaftlichen Schaffensdrang und frohgemutes Wagen. Dazu Gott befohlen!

... ner, Hamborn.

## Verbandsgebiet

### Pastor Mumm †

Ein Kämpfer für die christlich-soziale Idee und ein starker Förderer der christlichen Gewerkschaftsbewegung ist mit D. Pastor Mumm dahingegangen. Am 25. August ist er verschieden. Durch seinen Schwiegervater, den bekannten Pastor Adolf Stöcker, geführt, stellte er sein ganzes Leben in den Dienst des christlich-sozialen Gedankens. Unentwegt trat er für die christlich-nationale Arbeiterbewegung ein, auch in Zeiten, als es sehr schwer war. Er erkannte, daß die Rechte der Arbeiterschaft nur in Gemeinsamkeit beider Konfessionen errungen werden konnten. Auf den Tagungen der christlichen Gewerkschaften war Mumm eine bekannte Persönlichkeit. Mit unserm Christlichen Metallarbeiterverband umschlossen ihn freundschaftliche Bande. Mancher treffliche Artikel in unserem Verbandsorgan stammt aus seiner Feder.

Nach schwerem Leiden ist er gestorben. Der Christliche Metallarbeiterverband wird diesem Vorkämpfer für Gerechtigkeit stets ein ehrendes Andenken bewahren. Er möge ruhen in Frieden!

### Heinrich Kreil 25 Jahre Verbandsangestellter

Der Bezirksleiter des Bezirks Berlin, Kollege Heinrich Kreil, begeht am 1. September d. J. sein 25jähriges Dienstjubiläum. Am 2. August 1907 ist der damals achtzehnjährige Mechaniker unserm Verbandsmitglied beigetreten und am 1. September 1907 nach einem mehrwöchigen Kursus in M. Gladbach vom Verbandsvorstand für die Ortsverwaltung Dortmund freigestellt worden. Die Leitung der letzteren bekleidet er bis Ende 1919.

Im Jahre 1920 wurde er nach Berlin versetzt, um die wirtschaftspolitischen Belange unseres Verbandes in der Reichshauptstadt wahrzunehmen. Er war nebenamtlich Vorstandsmitglied der Zentralarbeitsgemeinschaft und Geschäftsführer der Reichsarbeitsgemeinschaft für die Eisen- und Metallindustrie. Wegen seiner wirtschaftlichen Sachkenntnis wurde er später — ebenfalls ehrenamtlich — Reichsbevollmächtigter des Metallwirtschaftsbundes. In den neugebildeten Vorl. Reichswirtschaftsrat wurde unser Jubilar ebenfalls gleich nach seiner Bildung berufen und gehört demselben heute noch an. Im wirtschaftspolitischen Ausschuss des RWR. hat er sich, auch von den Gegnern geachtet, eine den Interessen

unseres Verbandes nur förderliche Position errungen. Nach der Verabschiedung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und der erfolgten Bildung der Reichsanstalt wurde Heinrich Kreil auch in diesen Vorstand berufen.

Diese seine Tätigkeit in wichtigen wirtschafts- und sozialpolitischen Körperschaften hat ihn weit über den Rahmen unseres Verbandes, ja über den Rahmen der gesamten christlichen Gewerkschaftsbewegung bekannt gemacht. An der Stelle, an der er steht, kämpft er mit der ihm eigenen Beharrlichkeit für die Interessen seiner Standesgenossen. Durch Kreils Lebenserfahrung wurden Kämpfer und vorwärtsstrebende Idealisten erzogen, die, über Tagesnöte und Tageskämpfe hinausgehend, das große Ziel der Arbeiterschaft, die endgültige Gleichberechtigung und Gleichachtung, nicht aus den Augen verloren. Einer Eigenart Heinrich Kreils, Konzilianz — dabei aber unbeugsame Zielrichtung, sei besonders gedacht.

Unser Christlicher Metallarbeiterverband wünscht daher seinem Berliner Bezirksleiter und wackeren Kämpfer und Kollegen noch recht viel Gesundheit und Glück, damit seine Mitarbeit unserem Verbandsangehörigen lange Zeit erhalten bleibt.

### Außerordentliche Generalversammlung der Verwaltungsstelle Frankfurt am Main

Die im März dieses Jahres durchgeführte Neueinteilung der Verwaltungsstellengebiete machte es für die neuerrichtete Verwaltungsstelle Groß-Frankfurt notwendig, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, um den notwendigen organisatorischen Aufbau zu vollenden. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte der Leiter der Konferenz, Kollege Kunz, des so plötzlich verstorbenen früheren Vorsitzenden von Höchst, des Kollegen Draibach.

Kollege Schiewerling hielt sodann ein einleitendes Referat. Soll die Organisation gedeihen, muß sie in all ihren Funktionen gesund sein. Dem Geschäftsführer bis zum Vertrauensmann muß jeder seine Pflichten erfüllen. Nur gemeinsame Aktivität bringt Erfolge. Hier von ausgehend, sind in allen Orten mit mehreren Mitgliedern bis jetzt 35 Ortsgruppen gegründet worden, an deren Spitze ein verantwortlicher Vorstand steht. Von der Tätigkeit des Vorsitzenden hängt die Entwicklung

„Da ist kein Bessern mehr,“ antwortete Göh mürrisch. „Es ist weder Friede noch Folge mehr in diesem Hausen. Was sie heute geloben, schwören, zusagen und versprechen wird morgen nicht mehr geachtet und dawider gehandelt.“

„So müssen wir sie zwingen!“ rief Florian, „sie müssen folgen. Wir wollen in ihren Rat und mit ihnen sprechen. Noch gibt es viele wackere Männer, die mit Blut und Leben zu uns stehen.“

Göh bedachte sich. „Die tüchtigsten Männer und besten Führer sind fort oder liegen erschlagen,“ antwortete er darauf, „und das Volk tut, was es will. Doch ich will kommen, ich will dir in den Rat folgen.“

Nachdem sie Abrede genommen, verließ Florian den Ritter mit der eisernen Hand, der beim Abschiede vermehrtes Vertrauen zeigte. „Wir wollen es wenigstens versuchen,“ sagte er, „ob sie auf uns hören dann läßt sich gute Folge bedenken.“

Florian war es gewiß genug, wie wenig kräftigen Bestand er von Göh zu erwarten hatte. Seine Äußerungen bewiesen seinen Mißmut und seine Verzweiflung, mehr aber noch erschraf Florian vor den Ahnungen, die ihn überkamen, und die er gewaltsam zu unterdrücken suchte.

Als er in den Saal des bischöflichen Schlosses trat, wo der Bauernrat seine Sitzungen hielt, schallten ihm Streit und Lärm entgegen. Eine Gesandtschaft des Rats war nach Nürnberg geschickt worden, die Stadt nochmals aufzufordern, sich mit der Volkssache zu verbinden, aber sie hatte nichts zurückgebracht, als das Versprechen, bei dem Fürsten Frieden und Versöhnung zu vermitteln, so viel man vermöchte. Darüber waren nun die meisten Räte sehr zornig, ballten die Fäuste und schrien wild durcheinander.

Florian stand von fern und betrachtete den Lärm. Es fiel ihm ein, was Göh gesagt hatte, und er fand dessen Urteil nur zu sehr gerechtfertigt. Die meisten Räte waren unwissende Schreier, von jeder Fahne gewählt und von Woche zu Woche ersetzt. Anfänglich hatten ihre Genossen wohl die tüchtigsten ausgesucht, bald aber die, welche ihnen zu meist behagten und dem Rate der Hauptleute sich widersetzten. Würdelose stumpfe Gesichter saßen an der Tafel und sollten doch den höchsten Gerichtshof bilden, dem gefährlichen, großen Unternehmen Kraft und Macht verleihen. Ein bitteres Gefühl erfüllte Florian, und eben sah ihn einer stehen und schrie ihn an: „Bist du endlich da, Florian, um dem Rate Rechenschaft abzulegen, wie du deine Sendung ausgerichtet hast?“

Florians Augen füllten sich mit Feuer. „Wer plagt mich an?“ fragte er drohend und hob den stolzen Kopf auf. „Ich bin hier, euch zu sagen, was not tut.“

Alle schwiegen, er ließ seine Blicke über sie hinlaufen. „Es kann nicht länger so gehen,“ fuhr Florian fort, „wir müssen die Reform an uns selbst vornehmen. Seht hin, wie es außen im Lager steht, und wie hier innen. Wüst und verwirrt ist alles, festes Regiment in keiner Hand, ihr aber seid der Quell aller Uebel geworden, denn ihr habt durch eure Schwäche sie hervorgerufen.“

Dem Erstaunen über diese Vorwürfe folgte ein Aufruhr. Die meisten wollten solchen Schimpf nicht dulden, manche aber fühlten sich betroffen, und wieder andere riefen, daß Florian die Wahrheit spreche. Mitten in dem Lärm aber öffnete sich die Tür, und die Stimmen verstummten, als Göh von Berlichingen, begleitet von vielen Hauptleuten, hereintrat.

Bei ihrem raschen Eintreten und vor so vielen harten Gesichtern und flirrenden Waffen ergriff eine ungewisse Furcht die Bauernräte. „Es ist nur zu wahr,“ rief Göh, „daß Not uns von allen Seiten drängt, jetzt aber ist keine Zeit mehr, diesen Rat umzuwandeln, er muß sich selbst wahren. Hört an, was ich und die Hauptleute des hellen Hausens beschlossen haben. Der schwäbische Bund ist im Anzuge, unsere Brüder am Neckar sind von ihm schwer bedrängt. Der Truchseß hat unsere christlichen Verbündeten in Württemberg geschlagen. Mögen die Franken bleiben, wenn sie wollen, und den Frauenberg weiter belagern, für uns ist kein Säumen länger. Wir vom Neckar und Obenwald müssen unsterblichen Freunden helfen.“

Bei diesen Nachrichten ließ ein Schauer durch manchen, der bisher geprahlt, und viele Augen erstarrten bei dem furchtbaren Namen des Truchseß, als erblickten sie schon seine eisernen Reiter. Nur Florian sah mit anderen Mienen umher. Statt ihm zu helfen, kam Göh mit Nachrichten und Entschlüssen, welche alle seine Absichten vereitelten. Nichts hatte er ihm davon mitgeteilt, doch wenn er Wahrheit sprach, wie drängten dann die Gefahren.

Und plötzlich flog ihm wiederum der Verdacht durch den Kopf. „Woher hast du die Kunde von Niederlagen, von denen bis jetzt niemand etwas vernahm?“ fragte er und wandte sich an den Ritter.

„Es sind Boten gekommen, denen man vertrauen kann,“ antwortete Göh.

der Ortsgruppe ab. Die Ortsgruppenvorsitzenden sollen in Zukunft den Verwaltungsausschuss bilden. Dieser wird vierteljährlich zusammenberufen, um ein Bild zu geben von der Entwicklung jeder Ortsgruppe hinsichtlich Aufnahmen, Markenverkauf usw. sowie von der Möglichkeit weiteren Aufbaus. Ebenfalls soll dieser Verwaltungsausschuss den Vorstand der Generalversammlung wählen. Den Schluß der Ausführungen bildete eine Schilderung der Lage der Arbeiterschaft auf sozialem, arbeitsrechtlichem und wirtschaftlichem Gebiet. Dem Vortrag folgte eine rege Diskussion. Bezirksleiter Wesp wies besonders auf die zukünftige Bedeutung der Metallindustrie im Rhein-Main-Gebiet hin. Hier haben wir noch große organisatorische Aufgaben zu erfüllen.

Die Vorstandswahl wurde vom Bezirksleiter Wesp geleitet. Die neuen Vorstandsmitglieder wurden einstimmig gewählt. Ebenfalls wurde den bisherigen Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit gedankt. Die neuen Vorstandsmitglieder müssen sich bewusst sein, daß in dieser bewegten Zeit höchste Pflichterfüllung notwendig ist.

Da die Beitragsfrage in einer Vorstandssitzung nur vorläufig geregelt war, mußte die endgültige Regelung durch die Generalversammlung vorgenommen werden. Kollege Neudeck berichtete über die Auswirkungen vor der durch den Vorstand als vorläufig festgelegten Beitragsätze und schlug vor, in der 1. Beitragsklasse den Lokalszuschlag um 5 Pf. zu erhöhen. Nach einer eingehenden Aussprache hierüber wurde demgemäß beschlossen. Der Beitrag in der 1. Klasse beträgt somit ab zweiter Septemberwoche 1,30 RM. Die übrigen Beitragsätze bleiben nach dem Vorstandsbeschluss bestehen.

Bei Punkt „Verschiedenes“ wurden sodann noch einige wichtige Organisationsfragen erledigt. Mit dieser Generalversammlung ist zugleich die Grundlage für die Verwaltungsstelle Groß-Frankfurt geschaffen. Bezirksleiter Wesp forderte zum Schluss auf, daß jetzt alle Instanzen der Verwaltungsstelle einmütig und geschlossen zusammenstehen sollen, damit unsere Organisation neuen Auftrieb erfährt.

K. Neudeck.

# Aus den Betrieben

## Rationelle Methoden bei Thyssen, Hamborn

In den Hamborner Tageszeitungen wird am Wochenende das Arbeitsprogramm der August-Thyssen-Hütte für die nächste Woche veröffentlicht. Für die Woche vom 22. August bis 27. August z. B. lautete es:

„Auf der August-Thyssen-Hütte arbeiten in der nächsten Woche die Walzenstraße 8a am Freitag, Walzenstraße 9 und Martinwerk 2 am Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag, Thomaswerk, Blechwalzwerk, die Walzenstraßen 1, 2, 3 und 5, und das Blechwalzwerk ruhen.“

Ähnlich „umfangreich“ ist das Wirtschaftsbulletin der Hütte jede Woche, wobei in der öffentlichen Ankündigung verschwiegen wird, daß die zahlreichen Nebenbetriebe (Maschinen- und Elektrobetriebe, Werkstätten, Bauabteilung usw.) wie die genannten Hauptbetriebe arbeiten bzw. ruhen. Die Öffentlichkeit erfährt auch nicht, daß die Hochofen gleichfalls zum großen Teil ruhen und sogar — Sonntags ruhen können. Damit hat die Wirtschaftskrise den Beweis für das erbracht, was die Herren von Nordwest bei früheren Arbeitszeitverhandlungen nie zugeben wollten, daß nämlich die Sonntagsarbeit am Hochofen nicht unbedingt notwendig ist.

Die Arbeiter feiern, und die Betriebe ruhen. Je nach dem Grade der Betriebsruhe haben natürlich auch die Direktoren, Betriebsführer, Oberingenieure, Ingenieure und dergleichen Funktionäre nichts zu tun, sie ruhen. Der Unterschied gegenüber den Arbeitern besteht darin, daß diese Herren zur Ergänzung ihres Einkommens nicht wie viele Belegschaftsmitglieder das Armenamt in Anspruch nehmen müssen; sie bekommen trotz der Ruhe ihr volles Gehalt, wie es sich für Arbeitsbereitschaftler in gehobener Stellung gebührt. Wann wird Herr von Papen sein Versprechen wahr machen, die Gehälter der Leiter von Privatunternehmungen,

in die das Reich viel Geld hineinsteckte, entsprechend der Wirtschaftskrise herunterzusehen? Es ist ein grenzenloser Jammer: Das modernste Hüttenwerk Europas ist mit seiner Monatsproduktion bereits weit unter die von 1913 gesunken, es beschäftigt aber heute 7 bis 8 Direktoren mehr als damals (10 bis 11 gegen 3 im Jahre 1913). Die Belegschaftsziffer ist um 2000 niedriger als 1913. Den geradezu verschwenderischen Aufwand an Oberingenieuren und Ingenieuren gegen 1913 kann ich leider zahlenmäßig nicht erfassen.

Die August-Thyssen-Hütte produzierte an

	Roh Eisen	Rohstahl
im Monatsdurchschnitt 1913	64 487 Tonnen	71 931 Tonnen
Juni 1932	55 991 "	59 931 "
Juli 1932	52 795 "	59 699 "

Da die Wirtschaftskrise die beste Zeit zur Rationalisierung zu sein scheint, wird diese weiter praktiziert. Der Direktor, dem bisher das Blechwalzwerk und das sogenannte neue Walzwerk unterstanden, ist entlastet worden, er konnte es jetzt in der Krise auch wirklich nicht mehr allein schaffen. Darum ist zur Leitung des sogenannten neuen Walzwerkes ein neuer Herr bestellt worden, während der bisherige Direktor nur noch das Blechwalzwerk betreut, das meistens ruht, oder mit nur zwei Gerüsten einen, zwei oder drei Tage in der Woche arbeitet. Nun wird es wohl endlich klappen!

Ja, ja! Zur Leitung von Mammutgebilden gehört auch ein Mammutkopf, den die Vereinigten Stahlwerke bisher noch nicht entdeckt haben. Jeder dumme Kaszunge „weiß“ aber heute: Die Gewerkschaften sind das Karnickel; sie sollen bekanntlich die Wirtschaftskrise und noch einige Gemeinheiten auf dem Gewissen haben, von wegen hoher Löhne, kurzer Arbeitszeit und sozialen „Lasten“.

K. W.

„Wo sind diese Boten? Führe sie her. Nicht eher dürfen wir etwas beschließen, ehe wir nicht sicher vor Täuschung sind.“

Da sagte eine Stimme hinter den Hauptleuten: „Ich bin ein Bote, liebe Brüder, der euch die ganze Wahrheit melden kann.“

Alle Blicke wandten sich nach dem Schall, und fast wie ein Gespenst, voll Schrecken, sahen sie den Sprecher an. Aber es war keine Täuschung. Wendel Sipler stand dort, mit Staub bedeckt und erschöpft, wie von einer langen Reise, doch ungebeugt und unverändert. Sein kluges, feines Gesicht mit hoher freier Stirn und geistvollen Augen beherrschte auch jetzt noch diesen Rat von Bauern und Pfarrern, die an seiner ruhigen Würde sich zu ermutigen suchten, während alles, was er ihnen mitteilte, ihr Grausen vermehrte.

„Unsere Brüder in Württemberg sind geschlagen worden“, sagte Sipler. „Sie haben fünf Stunden lang tapfer auf dem Feld bei Böblingen gefochten und hätten gesiegt, wenn sie einig gewesen wären und die Böblingen Herren sie nicht verraten hätten. Der Ritter von Winterstein war unsern Brüdern ein wackerer Führer und Feldherr, aber die Stuttgarter Hauptleute wollten Herzog Ulrich nicht annehmen, so



blieb der Herzog mit seinen Rittern und Reitern aus, der Vogt von Böblingen überlieferte die Stadt dem Truchseß; damit ging die Schlacht verloren.“

„Wo blieb der Hausen?“ fragte einer.

„Er ist zersprengt, sein Geschütz verloren, verlaufen, was nicht niedergestochen wurde. Zweitausend Reiter hatte der Truchseß, davor hielt nichts.“

„Der Bauern Tod!“ schrie eine klagende Stimme.

„Es ist noch nichts verloren“, sagte Sipler, „wir können es wieder gewinnen.“ „Wo ist der Truchseß?“ riefen manche.

„Er zieht gegen den Neckar.“

„Da findet er unsere Brüder. Sans Berlin und Heilbronn, die halten auf.“

„Sans Berlin ist vom Heilbronner Räte an den Truchseß gesandt“, antwortete der Kanzler, „Vergebung und Versöhnung zu erlangen.“

Alle verstummten, die bange Mienen nahmen zu.

„Der Truchseß hat sich mit dem Pfalzgrafen vereinigt, der den Vertrag treulos gebrochen, mit den heßlichen Herren und dem Zug von Mainz“, fuhr Sipler ruhig fort. „Der Verfassungsausschuss floh, denn der Rat von Heilbronn würde ihn gerne dem Truchseß ausgeliefert haben. Der Adel eilt zu den Fürsten, wer abfallen kann, fällt ab und sucht sich durch Verrat Gnade zu erlangen.“

Mit Entsetzen hörte ihn die Versammlung sprechen, streng sah er in die stumpfen, erschrockenen Gesichter. „Nicht alle aber denken so“, begann er dann von neuem „noch gibt es auch mutige Herzen, die nicht weichen. Ich habe die Flüchtlinge in Laufen sammeln lassen, in Weinsberg ein Lager errichtet, das Neckarland und den Oberrhein aufgegeben. Tausende eilen dorthin und erwarten euch, denn nun müßt ihr helfen.“

Das waren Worte, die wieder aufrichteten.

„Wir wollen helfen, wollen zu unsern Brüdern an den Neckar!“ schrien viele, aber der Kanzler winkte ihnen zu schweigen. „Hättet ihr getan, Bauern, wie ich euch geraten, hättet ihr alle Edelkute zum Mitzug gezwungen, jetzt hättet ihr sie mit ihren Reitern; hättet ihr auch meinen Rat und Florians Rat befolgt. Landsknechte erworben und tüchtige Hauptleute, so befähigt ihr Kriegsmänner, die sich nicht vor den Reitern der Fürsten fürchteten. Laßt uns ernstlich sinnen, wie wir mit Besonnenheit die Völkersache wahren.“

# Umschau



## Karl Spiegel †

Vor einigen Wochen starb Karl Spiegel (Bielefeld). Den älteren Kollegen ist Karl Spiegel als Bezirksleiter des sozialistischen Metallarbeiterverbandes wohl bekannt. Wir mußten oft mit ihm die Klinge kreuzen, zumal im rheinisch-westfälischen Industriegebiet. Er war von der alten Garde der Metallarbeiterschaft. Draufgängerisch, kämpferisch, eine ehrliche Haut. Es gab einmal eine Zeit — sie ist lange dahin —, wo Karl Spiegel nicht zufrieden war, wenn er nicht schon „zum Frühstück ein paar Christen verspessen“ konnte. Mit der Zeit legte sich das und machte gereiften Erwägungen Platz. Mit dem lebenden Gegner haben wir im Kampf gelegen. Den Toten ehrten wir durch Begleitung und Kranzniederlegung. Er möge aufruhren von seinem Kinos in Frieden! H. B.

## Um die Bürgersteuer

In der letzten Sitzung des Ortskartells G m ü n d der christlichen Gewerkschaften wurde unter anderem auch zur Bürgersteuer Stellung genommen. Mit großer Entrüstung wurde vor allem auf die unsoziale Staffelung dieser rohen Kopfsteuer hingewiesen, von der besonders auch die Kurzarbeiter betroffen werden, die noch bei einem Einkommen, das unter den Richtsätzen des städtischen Wohlfahrtsamtes liegt, Bürgersteuer bezahlen müssen (über 10 RM Wochenverdienst 9 RM Bürgersteuer). So müssen hier z. B. bei einem Einkommen von 600 RM 1,5 v. H. und bei einem Einkommen von 1800 RM 1 v. H., bei einem Einkommen von 4500 RM aber nur 0,40 v. H., bei 6000 RM, bei 8000 RM und bei 12 000 RM Verdienst je 0,45 v. H. an Bürgersteuer bezahlt werden. Inzwischen wurde durch Verfügung der Ministerialabteilung die Bürgersteuer in G m ü n d von 200 auf 400% erhöht, wodurch die ungerechte Staffelung noch krasser zutage tritt. Dazu kommt, daß bei den kleinen Einkommen ein etwaiger Grund-, Gebäude- und Gewerbebesitz in Betracht gezogen wird; dazu kommt, daß infolge der unregelmäßigen Arbeitszeit der Abzug an dem auf den Stichtag folgenden Jahrestag sich ähnlich hart und ungerecht auswirken kann wie der Lohnsteuerabzug, wo (infolge des Abzugssystems) erhebliche Beiträge einbehalten werden, auch wenn sich am Ende des Jahres herausstellt, daß das Einkommen unter der steuerfreien Grenze blieb. Aus diesen zu Unrecht einbehaltenen Beträgen wird auch als weitere Härte die Höhe der Kirchensteuer berechnet.

Wir sind deshalb der Ansicht, daß die Bürgersteuer entweder 1. prozentual erhoben werden soll als Zuschlag zur Einkommensteuer, was auch eine Geschäftsvereinfachung bedeuten würde (hier wäre Voraussetzung, daß Wege gefunden werden, die verhindern, daß unel Steuer bezahlt

wird, mindestens müßte aber die Steuerrückstattung wieder eingeführt werden),

oder 2. müßte die Bürgersteuer (nach einer Staffelung, die der sozialen Gerechtigkeit genügt) grundsätzlich nach dem bekannten Einkommen des Vorjahres eingezogen werden. Me.

## Bekanntmachung

Sonntag, den 4. September 1932, ist der 37. Wochenbeitrag fällig.

Teilnehmerkarten zur Kundgebung der christlichen Arbeiterjugend am Sonntag, dem 18. September 1932, in Düsseldorf sind bei den Ortsverwaltungen zum Preise von 10 Pf. zu haben.

## Inhaltsverzeichnis

### Der Deutsche Metallarbeiter:

#### Hauptteil:

Anträge an die 13. Verbands-Generalversammlung, S. 493. Metallarbeiterchaft in Not (W. Ulf), S. 498. Metallarbeiter gegen Papen-Kotverordnung (Brah, Siegen), S. 499. Stimmen zur Generalversammlung (Hase, Dortmund; ... ner, Sarnborn), S. 500.

#### Verbandsgebiet:

Pastor Kumm † (...); Heinrich Kreil 25 Jahre Verbandsangestellter (D.); Außerordentliche Generalversammlung der Verwaltungsstelle Frankfurt am Main (Reudek), S. 502.

#### Aus den Betrieben:

Rationelle Methoden bei Thyssen, Sarnborn (K. W.), S. 503.

#### Umschau:

Karl Spiegel † (S. B.); Um die Bürgersteuer (Me.), S. 504.

#### Unterhaltung:

Florian Geyer (Theodor Mügge), S. 500.

#### Bekanntmachung:

Seite 504.

Schriftleitung: Georg Wieber. — Verlag: Franz Wieber, Duisburg, Stapeltor 17. — Druck: Echo-Verlag und Druckerel. e. G. m. b. H., Duisburg.

So begann eine lange Beratung über das, was zu tun sei, und Sipler unterstützte besonders Florians Vorschläge, während Götz von Verlichingen mit vielen seiner Hauptleute vom hellen Saufen dabei beharrte, ohne Säumen gegen den Neckar aufzubrechen.

Florian wiederriet dies durchaus. Man solle aus allen Gemeinden das ganze Aufgebot rasch berufen, solle kundige Leute nach allen Gegenden ausenden, Landsknechte zu werben, solle höheren Lohn versprechen und zahlen, als die Fürsten, ihnen das beste Beutegeld zusichern, das werde viele bewegen, den Truchseß zu verlassen.

„Ist der Truchseß so weit gekommen“, jagte Florian, „mag er noch mehr nehmen, bis wir ihm die Taschen leeren können. Lassen wir viertausend vor dem Frauenberge liegen, bis die Deste fällt, so können zwanzigttausend ein festes Lager bei Krautheim an der Jagst beziehen. Davor müssen die Fürsten stillstehen, und dies wird ein Sammelplatz für des Volkes Recht und Freiheit sein, wo wir wohl gedeihlich können.“

Er entwickelte seinen Plan, und dieser war so gut eronnen, daß auch jene, die wenig davon verstanden, große Vorteile erkannten. Götz selbst wußte nichts Haltbares dagegen einzuwenden, er sah, wie Siplers Ansehen und das Vertrauen zu Florian überwiegend wirkten. Die Mehrzahl der Räte stimmte ihnen bei. Gleich sollten Unterhändler und Werber nach Landsknechten ausgesandt werden, willig gingen auch alle Vorschläge durch, die man früher hochmütig zurückgewiesen.

„So haben wir nichts verloren“, rief der Kanzler mit freudigem Mute. „Brüder! Freunde! vertraut auf unsere heilige Sache, vertraut auf Gott, der uns nicht verläßt, wenn wir uns selbst nicht verlassen.“ Und alle Hände hoben sich auf, mit Tränen und Schwüren riesen viele, daß jetzt Leib und Leben gewagt, alle frei und einig sein müßten.

Florian blickte schweigend in diesen Rausch, schweigend auf Götz, der mit seinen Hauptleuten flüsterte. Als er mit Sipler hinausging, stand der Freiknecht an der Tür, den er bei dem Feldhauptmann getroffen, und plötzlich fiel ihm nun ein, wo er dies Gesicht gesehen. Als er dem schwäbischen Bunde diente, war dies ein Reiter und Diener des Bundesrats Dietrich Spät, und war nicht dieser Spät von jeher Verlichingens besonderer Freund? Als er nochmals hinblickte, hatte sich der Mann zurückgezogen; aber war es auch wirklich kein Irrtum, ließ sich um dessentwillen Böses auf Götz werfen? Florian trieb den Gedanken fort, und eben jagte Sipler zu ihm: „Götz ist besorgt um Weib und Kind und um seine Schloßherren, wer kann es ihm verdenken. Aber er ist unserer Sache treu, und seine Tapferkeit und Kriegskunde wird uns noch wohl zuhatten kommen. Nun aber laß uns zu Christinen, edler, teurer



Florian. Nach so vieler Not und Arbeit sehnt sich mein Herz nach ihr wie nach der Frühlingssonne.“

Und als sie das Haus am Main erreichten, ließ Christine ihnen mit Kränzen entgegen und warf sich in ihres Vaters Arme, der sie entzückt und bewegt küßte. „Ja, du bist wie eine Blume“, sagte er, „die im wilden Graus auf einem Feuerberge blüht, und die Zerstörung umher kann ihre Farben nur schöner, ihren Anblick rührender und lieblicher, inniger machen. Deinen Kranz aber nimm für dich, denn nicht als Sieger bin ich gekommen.“

„War nicht alles, was du tatest, fromm und gerecht?“ fragte Christine.

„Das soll Gott und Welt mir bezeugen in Ewigkeit!“ antwortete er.

„So bist du auch ein Sieger und sollst stolz um dich blicken“, rief Christine, indem sie ihn freudig mit den Blumen schmückte.

(Fortsetzung folgt.)